

Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. II.

Nr. 26.

2. Juli 1870.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes im Jahr 1869, sowie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.

(Vom 15. Juni 1870.)

T i t. I

Die Kommission, welche Sie mit der Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes im Jahr 1869, sowie der Staatsrechnung vom gleichen Jahre beauftragt haben, hat die Ehre, Ihnen darüber nachstehenden Bericht zu erstatten.

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

I. Geschäftskreis des politischen Departements.

Die diplomatischen Beziehungen der Schweiz mit den auswärtigen Nationen waren im Jahre 1869 zahlreich, und es konnte das eidgenössische politische Departement mit Erfolg seine Thätigkeit entfalten, inmitten der Wohlthaten des Friedens und indem es bei den Regierungen den freundschaftlichsten Dispositionen begegnete.

Diese Beziehungen können in zwei Kategorien ausgetheilt werden. Die erste umfaßt die Fragen von allgemeiner Bedeutung, welche direkt die politischen und internationalen Beziehungen der Schweiz beschlagen und bei denen Grundsätze staatsrechtlicher und konstitutioneller Natur oder höhere materielle Interessen in Betracht kommen. — In die zweite Kategorie gehören Fragen von mehr administrativem Charakter, wie sie hervorgerufen werden durch Reklamationen zu Gunsten privater, durch das Verfahren von Regierungen verletzter Interessen, oder durch Maßnahmen, welche als vertragswidrig bezeichnet werden.

Prüfen wir diese beiden Kategorien der im Jahr 1869 behandelten Fragen nach einander.

A. Allgemeine auswärtige Angelegenheiten.

Durch Cirkularnote vom 9. April hat der Präsident des königlichen Ministeriums von Bayern, Fürst Hohenlohe, die Aufmerksamkeit der eidg. Regierung auf die ernstlichen Folgen hingelenkt, welche aus Beschlüssen des in Rom versammelten ökumenischen Concils herfließen könnten, deren Tendenz dahin geht, die gegenwärtigen Beziehungen von Staat und Kirche umzustürzen, und die Frage angeregt, ob es nicht geboten erscheine, der päpstlichen Regierung eine gemeinsame Protestation der europäischen Regierungen gegen Entscheidungen einzureichen, welche einseitig und ohne vorgängige Verständigung über Gegenstände gefaßt werden möchten, die direkt in die bürgerliche und politische Ordnung des Staates eingreifen.

Der Bundesrath hat, nach aufmerkamer Prüfung der durch dieses Cirkular angeregten wichtigen Fragen, im Monat September erwidert, er finde nicht, eventuell einen diplomatischen Schritt thun zu sollen angesichts von Gefahren, welche noch nicht durch positive Entscheidungen des Concils gerechtfertigt seien; gleichzeitig hat er bemerkt, die Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 44), die politische Organisation und der Bildungsstand der Schweiz seien derart, daß sie unser Land gegen alle Gefahren schützen, welche aus den Concilsbeschlüssen hervorgehen könnten, und daß sie der Bundesgewalt die erforderliche Macht verleihen, um den Frieden unter den Konfessionen aufrecht zu halten und allen der öffentlichen Ordnung und den Fundamentalgesetzen des Staates zuwiderlaufenden Entscheidungen entgegenzutreten.

Ihre Kommission ertheilt der Schlußnahme des Bundesrathes ihre vollständige Guttheilung. Sie ist mit ihm überzeugt, daß es für die Eidgenossenschaft unzeitgemäß gewesen wäre, sich den Schein zu geben,

als wollte man durch Rätze oder Aussetzungen auf die eventuellen Beschlüsse des Concils influenziren. Unsere politischen Grundsätze sanctioniren die freie Ausübung des Kultus der christlichen Konfessionen, was für die Kirche eine gewisse Unabhängigkeit in Sachen religiöser Dogmen mit sich bringt. Andererseits proklamiren sie aber auch die Unabhängigkeit des Staates von jeder spirituellen Herrschaft und seine unbedingte Souveränität in allen Fragen betreffend die Civil- und politische Verwaltung, die Organisation und Kompetenz der verfassungsmäßigen Behörden.

Wir halten mit dem Bundesrath dafür, daß jeder Versuch, der von der Kirche gemacht werden möchte, um diese kostbaren Errungenschaften der modernen Gesellschaft zu zerstören, nicht zu fürchten ist, daß er sich vielmehr isolirt sähe und vor der allgemeinen Mißbilligung scheitern würde, sobald er es wagen sollte, hervorzutreten.

Indessen laden wir doch den Bundesrath ein, mit Sorgfalt die Berathungen des Concils zu überwachen und nöthigenfalls diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche er für dienlich erachten sollte, um den Frieden zwischen den Konfessionen zu erhalten, in Gemäßheit der Bundesverfassung.

Die Fragen der Gotthardeisenbahn und der Bahn Genf-Annemasse mit den sachbezüglichen internationalen Verträgen hätten Ihre Kommissarien des Rängern beschäftigen müssen; da uns jedoch der Bundesrath zwei Spezialbotschaften über diese wichtigen Gegenstände ankündigt, so glauben wir uns in diesem Berichte aller Bemerkungen enthalten zu sollen, um Ihre Berathungen nicht zu präjudiciren oder dieselben durch eine anticipirte Diskussion abzuschwächen.

Die Eröffnung des Suez-Canals hat dem Bundesrathe Anlaß gegeben, beim Vizekönig von Aegypten mehrere unserer angesehenen Mitbürger zu akcreditiren, mit dem Auftrage, den Festen beizuwohnen, welche bei der Inauguration dieses großartigen Monumentes gegeben wurden, dessen kommerzielle Wichtigkeit nicht bestritten werden kann. Gleichzeitig hatten unsere Akcreditirten die Mission, sorgfältige Erkundigungen einzuziehen über die Wünsche unserer schweizerischen Kolonien in der Levante in Bezug auf Errichtung von Konsulaten und Abschließung von Verträgen mit der Pforte und mit Aegypten über die Erwerbung von Liegenschaften und die Gerichtsbarkeit. Diese Fragen sind in der That wichtig für einen großen Theil der Schweiz, welche mit dem Oriente fleißige Handelsverbindungen unterhält. Unsere Mitbürger befinden sich im Oriente in einer wenig günstigen Lage: sie sind durch die Gebräuche und die unvollkommene Gesetzgebung dieser Länder zahlreichen Chancen des Verlusts ausgesetzt, ohne gegen die mala fides oder die Nachlässigkeit der öffentlichen Beamten recurriren

zu können. Sie dürfen keine Liegenschaften erwerben und sehen sich meistens genöthigt, den Schutz der Konsuln der großen europäischen Mächte anzusprechen. Diese Mächte erfreuen sich der Wohlthat von Verträgen, welche ihren Konsuln Rechte civiler, kommerzieller und krimineller Jurisdiktion einräumen, und wiewohl die Revision dieser Verträge in neuerer Zeit Gegenstand diplomatischer Konferenzen in Paris war, so glauben wir, daß sie noch auf lange Zeit hinaus sich nicht dazu verstehen werden, die Garantien preiszugeben, welche in dieser Weise ihren Staatsangehörigen gewährt sind. Sollte es der Schweiz möglich sein, von der Türkei und von Aegypten ähnliche Uebereinkommen oder den Abschluß von Handelsverträgen zu erlangen? Wir sind nicht im Falle, dies zu behagen, glauben vielmehr, daß die während der letzten Jahre von unsern Geschäftsträgern den ottomanischen Botschaftern in Wien oder in Paris gemachten Eröffnungen, wiewohl dieselben mit Wohlwollen aufgenommen wurden, uns wenig Hoffnung belassen, bald zum Ziele zu gelangen.

Ihre Kommission wünscht, der Bundesrath und sein politisches Departement möchten die Reklamationen und die Wünsche unserer im Oriente niedergelassenen Mitbürger nicht aus dem Auge verlieren, sondern jeden günstigen Anlaß benutzen, um zu suchen, ihre Stellung zu verbessern und ihre Interessen in wirksamer Weise zu wahren.

B. Spezielle auswärtige Angelegenheiten.

Den Reklamationen des Geschäftsträgers des heil. Stuhles gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs der Verfassung des Kantons Thurgau wurde vom Bundesrathe nicht entsprochen, und wir begreifen leicht, daß dies nicht anders sein konnte, ohne eine ungesegnete und verfassungswidrige Einmischung der päpstlichen Behörde in unsere kantonalen Angelegenheiten zu gestatten.

Die von der preussischen Regierung angeordnete Ausweisung verschiedener Bürger der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, welche naturalisirte Schweizer geworden, ist eine Angelegenheit, die eine ernstliche Prüfung verdient.

Auf den ersten Blick konnte eine solche, gegen Schweizer getroffene Maßregel, selbst beim Abgang eines Vertrags über gegenseitige Niederlassung zwischen den beiden Staaten, mit Recht als eine höchst verwerfliche und den von allen civilisirten Nationen respektirten Grundsätzen internationalen Rechtes zuwiderlaufende bezeichnet werden; zu der Zeit, als dieser Ausweisungsbefehl ertheilt wurde, unterhielten die Schweiz und Norddeutschland durch ihre Gesandten freundschaftliche und diplomatische Beziehungen; es erschien daher als etwas Außerordentliches, daß ein Ausweisungsbefehl ertheilt werden konnte ohne vorherige

Warnung, und daß Bürger darunter leiden sollten nur wegen ihrer Erwerbung des schweizerischen Heimatrechts.

Es muß jedoch eine gründlichere Prüfung der Thatumstände, wie sie aus der Aktenlage erhellt, uns bald zu dem Befunde führen, daß der Bundesrath in dieser Angelegenheit mit Umsicht und Mäßigung gehandelt hat.

Die ausgewiesenen Bürger, welche unsern Schutz angerufen hatten, beliefen sich auf 26; mit Ausnahme eines Einzigen waren es lauter junge Leute, welche dem militärpflichtigen Alter entgegen gingen und die von den Behörden von Frankfurt die Erklärung erlangt hatten, daß sie von ihrem deutschen Nationalitätsverbande befreit würden unter der Bedingung der Auswanderung. Ihre Familien waren preußisch geblieben. Allein anstatt diese gestellte Bedingung der Auswanderung zu erfüllen, waren sie in Frankfurt geblieben, und einige beriefen sich nun auf ihre Eigenschaft als Schweizer, um sich zu weigern, unter den preußischen Fahnen zu dienen.

Schweizer waren diese Bürger nur dem Namen nach; sie hatten niemals in der Schweiz gewohnt und keine Lasten unserer Angehörigen getragen; es waren Schweizerbürger, die auf künstlichem Wege durch die Spekulation von Agenten dazu gemacht wurden, denen es gelungen, Gemeinden zu finden, die sich willfährig genug zeigten, zu solchen Marktereien Hand zu bieten.

Angeichts dieser Sachlage finden wir es begreiflich, daß der Bundesrath darauf verzichtete, gegen einen Ausweisungsbefehl zu reklamiren, der nur als eine Folge der Verpflichtungen erschien, welche die Beteiligten selbst übernommen hatten, um ihre Befreiung zu erlangen, und der vielleicht für die preußischen Behörden eine politische Nothwendigkeit geworden war, um jeden fernern Versuch zu verhindern, auf ungeraden Wegen die Lasten des nationalen Militärdienstes zu umgehen.

So hat denn der Bundesrath lediglich sich zu Gunsten des Einzigen der dießfalls Betroffenen verwendet, welcher sich mit seiner ganzen Familie hatte naturalisiren lassen, und der hiedurch die reelle und ernstliche Absicht kundgegeben hatte, ein anderes Heimatrecht zu erwerben. Dieser Reklamation scheint durch die Behörden von Frankfurt entsprochen worden zu sein, und seither hat kein weiterer Vorfall neue diplomatische Schritte nöthig gemacht. Allein in den Augen Ihrer Kommissarien zeigen diese Thatfachen neuerdings, wie nothwendig es ist, daß die eidg. Behörden in der Frage der Einbürgerung interveniren können, um zu verhindern, daß das schweizerische Bürgerrecht als eine Waare angesehen werde, die man dem Meistbietenden verkauft. Die Würde unseres Vaterlandes erheischt, daß Maßregeln getroffen werden, welche geeignet sind, der Wiederkehr solcher, für seine Unabhängigkeit und Sicherheit gefährlichen Naturalisationen vorzubeugen.

Die königliche Regierung von Württemberg, das Beispiel benutzend, welches von Preußen in Frankfurt gegeben worden, nahm ihrerseits gegenüber von fünf ehemaligen Angehörigen, jetzigen Schweizerbürgern in St. Gallen und in Zug, Maßregeln, welche nicht auf ihre Ausweisung aus dem württembergischen Staatsgebiete, sondern dahin zielten, sie zwangsweise in die dortigen Regimenter einzuverleiben oder danu ihr Vermögen zu sequestiren.

Nachdem der Bundesrath sich genaue Kenntniß von den auf diese unsere neuen Angehörigen Bezug habenden Thatumständen verschafft, richtete er nach Stuttgart energische und ausdauernde Reklamationen, die wir nicht genug gutheißen können.

In der That handelt es sich hier um junge Männer, welche bereits seit mehreren Jahren sich in der Schweiz aufhielten, wo sie sogar Etablissemante gründeten, und die sich eine in jeder Beziehung unanfechtbare Naturalisation erworben haben. Dieselben fanden sich genöthigt, momentan nach Württemberg zurückzukehren, in Familien- oder Handelsangelegenheiten; der eine hatte in St. Gallen die kantonalen Militärobligationen erfüllt, und sein Aufenthalt in der früheren Heimat stützte sich auf die Deponirung regelmäßiger Papiere der schweizerischen Behörden.

Die Maßregeln der königlichen Regierung erschienen demnach als nicht zu rechtfertigende, zumal der mit Württemberg abgeschlossene neue Vertrag im Art. 3 positiv die gänzliche Befreiung von den Militärlasten im Niederlassungsstaate stipulirt.

Die königliche Regierung suchte ihr Verfahren aufrecht zu halten, indem sie erklärte, die Frage der schweizerischen Naturalisation der Bürger, die sie zum Militärdienst anzuhalten prätendirte, dem Urtheile ihrer Gerichte überweisen zu wollen.

Der Bundesrath protestirte gegen eine solche Prätenzion, welche zur Folge hätte, das schweizerische Heimatrecht der Beurtheilung auswärtiger, inkompetenter Gerichte zu unterstellen, während allein durch die amtlichen Aktenstücke der schweizerischen Behörden das Indigenat ihrer Inhaber festzustellen und zu beweisen ist.

Unsere Kommission kann nicht genug in den Bundesrath dringen, daß er in dem von ihm gegenüber der württembergischen Regierung beobachteten Verhalten aushaare, und daß er keinen Anlaß versäume, unser gutes Recht zur Anerkennung zu bringen.

Die während des Jahres 1869 sonst noch vorgekommenen speziellen auswärtigen Angelegenheiten verdienen keiner weitern Erwähnung in vorliegendem Berichte.

C. Auswanderung.

Die Auswanderungsfrage gibt, wie nicht zu verkennen ist, verschiedenen Ansichten Raum, deren Aufzählung jedoch nicht in der Aufgabe Ihrer Kommissarien liegt.

Wir halten dafür, daß diese Frage vom Bundesrath nur mit der größten Umsicht angefaßt werden darf, denn, gestehen wir es, sie scheint uns speziell Kantonsache zu sein.

Gehen dem Bundesrath von seinen im Auslande befindlichen Agenten Klagen ein, welche als begründet erkannt werden, so soll er bei den kantonalen Regierungen darauf dringen, daß dasjenige beseitigt werde, was gegenüber den Auswanderungsagenturen, welche der direkten Ueberwachung der kantonalen Gesetzgebung unterstellt sind, mit Recht gerügt wird. Ferner hat er den genannten Regierungen amtlich alle Informationen mitzutheilen, welche unsere diplomatischen Agenten liefern, damit das auswandernde Publikum so viel als möglich sich vor Enttäuschungen bewahren könne, wie sie auf fremder Erde seiner unfehlbar warten.

Im Uebrigen aber möge der Bundesrath auch ferner sich jeder direkten oder indirekten Empfehlung der zahlreichen Colonisationsunternehmungen enthalten, welche von Zeit zu Zeit in unsern Kantonen auftauchen, da er durch eine solche Empfehlung eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden würde.

D. Bureau des politischen Departements.

Ihre Kommission anerkennt mit Vergnügen, daß dieses Bureau und seine Archive sich in vollkommener Ordnung befinden.

Der Herr Departementssekretär erfüllt seine Funktionen mit anerkennenswerther Geschäftskunde und wir müssen der eidg. Verwaltung Glück dazu wünschen, eine neue Kraft gewonnen zu haben.

II. Geschäftskreis des Departements des Innern.

Die Verwaltung der Bundeskanzlei ist eine musterhafte und verdient auch wie früher lobenswerthe Erwähnung.

Der Stand der Frage der Veröffentlichung der Protokolle beider gesetzgebender Räte ist der im vorjährigen Geschäftsberichte erwähnte ge-

blieben; das Departement behält sich vor, einen Entwurf der verlangten besonderen Botschaft über das Materielle der Frage dann vorzulegen, wann überhaupt die Dringlichkeit ihrer Erledigung sich herausstellen sollte. Nachdem die Rätthe den für den ersten Versuch erforderlichen Kredit verweigert haben, erklären wir uns mit dem Verhalten des Bundesrathes einverstanden.

Für Druckkosten und Lithographien wurden im Berichtjahre Franken 58,158. 74 Rp. ausgegeben. Im Budget waren nur 55,000 Franken vorgesehen, so daß der bewilligte Kredit um Fr. 3148. 74 Rp. überschritten wurde. Wir müssen die Bemerkung wiederholen, daß nach unserer Ansicht zu viel gedruckt wird, was wir jedoch nicht dem mit der Besorgung des Druckwesens betrauten und als sehr ökonomisch bekannten Beamten zur Last legen. Wir erwarten nur, daß der Bundesrath auf thunlichste Verminderung der Druckkosten hinarbeiten werde.

Archiv, Bibliothek und Münzsammlung sind in vorzüglicher Ordnung. Die Herausgabe der amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede ist namhaft gefördert worden. Die Münzsammlung hat einen Zuwachs von 47 Stücken erhalten. Die Bibliothek hat sich im Berichtjahre um 1260 Werke, mit 1724 Bänden bereichert, so daß die Gesamtzahl der Werke 8897 und der Bände 22,457 beträgt.

Gesundheitswesen.

Der Bericht über das Gesundheitswesen gibt uns zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung. Von Epidemien blieb die Schweiz im Berichtjahre glücklicherweise verschont, bezugleich von größeren Viehseuchen. Die Lungenseuche, welche in verschiedenen Kantonen der Ostschweiz ausbrach, konnte in Folge der ergriffenen Gegenmaßregeln bald bewältigt werden. Die Maul- und Klauenseuche zeigte sich wiederholt in verschiedenen Kantonen.

Bundesbeiträge für Zwecke schweizerischer Gesellschaften im Inlande.

Die vom Bunde unterstützten landwirthschaftlichen Ausstellungen, welche in verschiedenen Kantonen in kurzen Zwischenräumen auf einander folgten, konnten wegen ihres lokalen Charakters nicht die gehegten Erwartungen erfüllen. Die beiden großen landwirthschaftlichen Gesellschaftlichen der deutschen und romanischen Schweiz einigten sich endlich unter Mitwirkung des eidgenössischen Departements des Innern bezüglich der zu veranstaltenden schweizerischen Ausstellungen auf ein Programm, nach welchem partielle, von einzelnen Kantonen oder Kantonsgruppen veranstaltete Ausstellungen ausschließlich auf Beiträge der Kantone, Gesellschaften, Privaten, Eintrittsgelder zc. angewiesen bleiben, und der

Bund in Zukunft nur noch an allgemeine schweizerische landwirthschaftliche Ausstellungen, und zwar in vorher bestimmten, weiter auseinander liegenden Terminen verabsolgen würde. Wir freuen uns dieser Vereinbarung; es wird dadurch die Möglichkeit geboten, mit geringeren Kosten und auf rationellere Weise die Vortheile der Ausstellungen zu erhalten.

Bei diesem Anlaß können wir nicht umhin, daran zu erinnern, daß seit einer Reihe von Jahren von den schweizerischen landwirthschaftlichen Vereinen für verschiedene Vereinszwecke, so z. B. für das pomologische Bilderwerk, für Forschungen nach fossilen Düngstoffen, für statistische Arbeiten über schweizerischen Obst- und Weinbau, für die alpwirthschaftlichen Versuchstationen u. s. w., Beiträge vom Bunde angebeht wurden, die meistens nach längeren Erörterungen über die Nützlichkeit und Opportunität dieser Bestrebungen theils bewilligt, theils gestrichen wurden.

Die Bewilligung von Bundesbeiträgen für Hebung der Landwirthschaft ohne richtigen Plan über Zweck und Mittel in vielen verschiedenen Spezialkrediten hat mancherlei Uebelstände zur Folge. Für's Erste liegt die Gefahr nahe, daß Bundesbeiträge bewilligt werden für Zwecke, deren Erfüllung ausschließlich den Privaten, den lokalen landwirthschaftlichen Vereinen und den Kantonsregierungen zufallen sollte. Andererseits bringt die alljährliche Bewilligung oder Streichung eines Beitrages für gemeinnützige Werke, zu deren Erstellung eine Reihe von Jahren erforderlich ist, eine Unsicherheit in den Geschäftsgang, welche nur nachtheilig einwirken kann und geeignet ist, die Ausführung begonnener gemeinnütziger Werke in Frage zu stellen.

Eine Abhülfe erblicken wir in einem Vorgehen des Departements des Innern, wie solches bezüglich der landwirthschaftlichen Ausstellungen stattfand. Wenn die zwei schweizerischen landwirthschaftlichen Gesellschaften veranlaßt werden, hinsichtlich ihrer Bestrebungen ein genaues Programm auszuarbeiten, welches einen Zeitraum von mehreren Jahren umfaßt, und in diesem Programm die Mitwirkung des Vereins, der betreffenden Kantone und des Bundes in entsprechender Weise vorgesehen und ausgedehnt wird, so ist es alsdann möglich, die Leistung des Bundes nur auf allgemeine schweizerische Bestrebungen zu concentriren und für diese mit den gleichen Mitteln viel Ersprießlicheres zu leisten, als dies bis anhin der Fall war.

Wir stellen im Sinne obiger Erörterungen den Antrag:

- „Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen,
 „nach welchem Modus in Zukunft die Bundesbeiträge an die
 „schweizerischen landwirthschaftlichen Gesellschaften zu bestimmen
 „und auszurichten seien.“

Die Arbeiten der meteorologischen Kommission haben einen regelmäßigen Fortgang. Nach dem bundesrätlichen Geschäftsberichte betragen die Einnahmen Fr. 19,246. 71 Rp. und die Ausgaben nur Fr. 12,748. 85 Rp. Der Baarsaldo beträgt demnach mit Ende 1869 Fr. 6497. 86 Rp. Zu diesem Resultat bemerkt der Bundesrath: „Der sich für 1869 ergebende Rückschlag von circa Fr. 500 wurde in der vorjährigen Rechnung bereits in Aussicht gestellt und hat nichts Beunruhigendes.“

Diese Auffassung ist nun eine irrige. Die Rechnung hat keinen Rückschlag; es wurden gegentheils Fr. 6497. 86 Rp. weniger ausgegeben als eingenommen. Letztere Summe geht als Baarsaldo auf das nächste Jahr über, und es erscheint angezeigt, den nächstjährigen Bundesbeitrag um die Hälfte, also um Fr. 5500 zu reduziren, nachdem die vorhandenen Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Arbeiten der meteorologischen Kommission genügen dürften und es nicht am Plage ist, wenn vom Bund subventionirte Kommissionen aus Rechnungsüberschüssen den Vermögensbestand vermehren.

Die Konkordate internationaler Uebereinkünfte geben uns zu keinen besonderen Erinnerungen Veranlassung. Die günstigste Wirkung derselben ist in manchen Fällen eine beschränkte. Wir geben der Hoffnung Raum, daß die neu zu revidirende Bundesverfassung manche derselben, als überflüssig, dahin fallen lasse.

Statistisches Bureau.

Seit mehreren Jahren gab das statistische Bureau bei Anlaß der Prüfung der Geschäftsberichte und der Budgets im Schooße der Rätthe zu mannigfaltigen Erörterungen Veranlassung. Man fand die Ergebnisse dieses Institutes und die Art und Weise seines Betriebes nicht ganz befriedigend, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil das statistische Bureau mit zu vielen, verschiedenartigen Arbeiten überhäuft wurde, und somit die engere Aufgabe einer Bundesstatistik nicht in der wünschenswerthen Weise gefördert werden konnte. Die Bundesversammlung sah sich deshalb veranlaßt, zu beschließen:

„Der Bundesrath sei einzuladen, Bericht und Antrag vorzulegen über eine klarere Bezeichnung und Abgrenzung der Aufgabe des eidgen. statistischen Büraus.“

Dieser Einladung ist der Bundesrath bis jetzt nicht nachgekommen. Wir legen jedoch Werth darauf, daß dies bald geschehe. Im laufenden Jahre findet wieder ein Volkszählung statt; diese Arbeit wird das statistische Bureau auf längere Zeit vollauf beschäftigen, und es ist sehr zu wünschen, daß die Volkszählung mit ihren Resultaten viel rascher zur

Verarbeitung und Publikation gelange, als dies mit der Volkszählung von 1860 der Fall war. Dieser Zweck kann aber nur dadurch erreicht werden, daß in Ausführung des Postulats die vorhandenen Kräfte und Mittel vor Allem zu allgemeinen staatlichen Hauptzwecken verwendet werden.

Wir enthalten uns, das früher beschlossene Postulat zu wiederholen, in der Voraussetzung, der Bundesrath werde ohne spezielle Mahnung der Einladung Folge leisten und die erforderlichen Weisungen ertheilen.

Polytechnische Schule. Die Zahl der regelmäßigen Schüler beträgt 588, sie hat sich also gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, dagegen ist die Zahl der Zuhörer von 173 auf 197 angestiegen. Alle Kantone sind in der Anstalt vertreten, die romanische Schweiz mit circa 18 %. Die große Frequenz von Seite des Auslandes zeugt für den guten Ruf, den die eidgenössische polytechnische Schule auch in weitem Kreise genießt.

Wir haben mit Vergnügen gesehen, daß Fleiß und Disciplin der Anstalt befriedigend sind.

Für den Unterhalt und die Vermehrung der Sammlungen sind im Berichtjahr 55,498 Franken verwendet worden, circa Fr. 1800 mehr als budgetirt waren. Es haben diese Sammlungen einen hohen Werth, sowohl für den Unterricht als für die Wissenschaft selbst, und es haben die daherigen Verwendungen deßhalb ihre volle Berechtigung.

Wir haben auch dieses Jahr den Verlust zweier vortrefflicher Männer zu bedauern, nämlich des verstorbenen Herrn Professor Dr. Cherbuliez und des nach Würzburg berufenen Herrn Professor Dr. Kundt. Die Schwierigkeiten, mit welcher neuerdings die Wiederbesetzung der Professur für den höhern physikalischen Unterricht verbunden ist, machen es den Behörden zur Pflicht, auf Mittel und Wege zu denken, wie die Anstalt mit Rücksicht auf Erhaltung und Erwerbung ausgezeichnete Lehrkräfte gegenüber andern ähnlichen Anstalten concurrenzfähig gemacht werden kann, und wir gehen darin mit dem Bundesrath einig, daß dies am sichersten durch Aussetzung eines außerordentlichen Credits erreicht werden könnte, welcher ausdrücklich zum angegebenen Zwecke verfügbar gemacht würde.

Bauwesen. An dem hündnerischen Straßennetz wird mit aller Energie gearbeitet, und wir freuen uns, der vortrefflichen Bauleitung unsere volle Anerkennung aussprechen zu können.

Mit den Experten bedauern wir aber, daß die Schynstraße, welche im Uebrigen ein Meisterwerk ist, nur auf eine Breite von 14 Fuß angelegt ist, und wir sprechen die bestimmte Erwartung aus, daß in Zukunft bei Straßenbauten, welche mit Bundessubsidien erstellt werden, 16 Fuß als das Minimum der Breite angenommen werde.

Die Berichte über den Unterhalt der Alpenstraßen, welche der Bund mit bedeutenden Beiträgen unterstützte, lauten im Allgemeinen günstig; dagegen werden die auf Urnergebiet gelegenen Strecken der Oberalpstraße und der Furkastraße als ziemlich schlecht unterhalten bezeichnet. Wir sprechen auch hier die Erwartung aus, der Bundesrath werde sofort die nöthigen Maßregeln treffen, um die Behörden von Uri zu Hebung der gerügten Uebelstände anzuhalten.

Das Unternehmen der Linthkorrektion wird gegenwärtig noch dadurch vervollständigt, daß die Linth von Grynau abwärts bis in den Zürchersee auf eine normale Breite eingedämmt wird, während die beiderseitigen Binnengewässer durch besondere Kanäle parallel mit der Linth und unabhängig von dem Wasserstande derselben in den See geführt werden. Es ist dieß eine in hohem Grade lohnende Ergänzung des schönen Unternehmens.

Die Wasserbauten am Rhein wurden im Berichtjahr mit größerer Energie betrieben als in den frühern Jahren, während in den ersten 6 Baucampagnen auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen durchschnittlich nicht mehr als für 410,000 Fr. Arbeiten ausgeführt wurden, beziffern sich die Bauten des Jahres 1869 auf 673,848 Fr.

Mit wahrer Befriedigung haben wir ersehen, daß gegründete Hoffnung vorhanden ist, die Angelegenheit des Fußacher-Durchstiches zu einem glücklichen Abschluß zu bringen.

Die Wasserbauten an der Rhone wurden auch in der 6. Baucampagne mit Eifer betrieben, und es beziffern sich die dazugehörigen Ausgaben auf 577,164 Franken. Der Bericht betont das vollständige Vertrauen der Wuhpflichtigen in das bei der Rhonekorrektion in Anwendung stehende Korrektionsystem. Diese Anschauung steht einigermaßen im Widerspruch mit Aeußerungen und Zweifeln, welche vielfach von Technikern gegen das an der Rhone angewendete Sporensystem erhoben werden. Wir sind nicht im Fall, diese Frage kompetenterweise zu beurtheilen, glauben aber, es wäre der Wichtigkeit der Sache angemessen, wenn darüber außerhalb der gewöhnlichen Inspektion ein Gutachten von bewährten Technikern eingeholt würde. Wir beehren uns deshalb, folgendes Postulat zu stellen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, außerhalb der gewöhnlichen Inspektion ein Gutachten von bewährten Technikern einzuholen über die Frage, ob das an der Rhone angewandte Sporensystem geeignet sei, die mit der Korrektion angestrebten Zwecke zu sichern.“

Die Arbeiten der Juragewässerkorrektion sind nun in vollem Gang begriffen; seit dem Dezember 1863 wurden für Arbeiten und Betriebsmaterial circa 993,000 Franken verausgabt. Mit Hülfe

des gegenwärtigen Betriebsmaterials, welches für die Baggerungen und den Transport beschafft wurde, werden die Arbeiten sehr rasch gefördert werden können. Die 4 Dampfbaggermaschinen sind für eine tägliche Leistung von 80,000 Kubikfuß garantiert, und die beiden Maschinen, welche in Schwadernau arbeiten, leisten annähernd 30 % mehr als garantiert wurde.

Bei den drei Unternehmen ist uns die große Differenz der Inspektionskosten aufgefallen; während dieselben bei der Juragewässerkorrektur 980 Franken, bei der Rheinkorrektur 1735 Franken betragen, steigen sie bei der Rhonekorrektur auf 5086 Franken an. Bei näherer Untersuchung erklärt sich aber dieser Unterschied einigermaßen durch die Verhältnisse.

Bei der Juragewässerkorrektur ist die ganze Organisation auf eine einheitliche Kraftentwicklung berechnet; die 66 beteiligten Gemeinden und der Staat haben sich zu gemeinschaftlicher Bauausführung des Ganzen vereinigt. Ein Oberingenieur mit dem nöthigen Personal besorgt die ganze technische Leitung, ein Ausschuss der Grundeigentümer die wirtschaftlichen Anordnungen und die Kantonsbuchhalterei den finanziellen Theil. Schließlich finden sich diese drei Zweige bei der Direktion der Entsumpfungen vereinigt, wo den eidgenössischen Experten zu jeder Zeit über den technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Stand des Unternehmens Auskunft erteilt werden kann. Bei der Rheinkorrektur hat die Inspektion schon eine schwierigere Aufgabe. Die Bauten erstrecken sich von der Tardisbrücke abwärts auf eine Länge von 16 Stunden, und es werden dieselben von den einzelnen Gemeinden ausgeführt, so daß gleichzeitig auf mehreren Strecken gearbeitet wird. Zwar hat St. Gallen ein eigenes Baubüreau mit einem Oberingenieur, nebst Adjunkten und übrigen Personal, gleichwohl ist die Aufgabe der Inspektion schon etwas umständlicher als bei der Juragewässerkorrektur. In noch viel höherem Maße sind diese Schwierigkeiten bei der Rhonekorrektur vorhanden. Die Bauten erstrecken sich auf eine noch drei Mal größere Länge als am Rhein und werden ebenfalls von den einzelnen Gemeinden ausgeführt; es haben 56 Gemeinden eine Strecke von 45 Stunden Wuhrbauten und gleichzeitig eine Reihe von Wildbächen auszuführen. Auch hier stehen die Bauten unter der Leitung der kantonalen Bauverwaltung, einem Oberingenieur und 2 Sektionsingenieuren; aber diese Beamten haben neben den Rhonekorrektionsarbeiten noch sämtliche Straßen- und Brückenbauten des Kantons zu besorgen, so daß ihre Zeit und ihre Kräfte unmöglich ausreichen und der eidgenössische Experte oft in den Fall kommt, sich mit Arbeiten befassen zu müssen, deren Ausführung, strenge genommen, Sache der kantonalen Bauleitung gewesen wäre.

Die Hauptursache, daß die Expertenkosten für die Rhonekorrektur sich höher belaufen, als diejenigen der beiden andern Unternehmungen liegt darin, daß im Laufe einer Baucampagne mehrere Abschlagszahlungen an Wallis gemacht werden müssen. Für jede Abschlagszahlung, deren es im Jahr 5—7 gibt, wird ein Ausweis über die gemachten Arbeiten eingereicht, welcher selbstverständlich vor der Zahlungsanweisung durch den Experten verificirt werden muß, und so kommt es, daß der Experte nicht nur bei Anlaß der jährlichen Bauvorlagen und durch Vorlage der Generalabrechnung am Schlusse einer Baucampagne, sondern auch in der Zwischenzeit die ausgeführten Arbeiten inspiciere muß.

Das Departement hat im Laufe des Berichtjahrs mit Nachdruck eine Vermehrung des Personals der kantonalen Bauleitung verlangt und im Weiteren eine Vereinfachung im dem Sinne erzielt, daß künftig nur noch Bauausweise im Betrag von wenigstens Fr. 60,000 vorgelegt werden sollen. Wenn wir auch diesen Verhältnissen gerne Rechnung tragen, so scheinen uns doch die für die Inspektion der Rhonekorrektur in Rechnung gebrachten Kosten nicht hinreichend gerechtfertigt.

Wir halten die angeordneten Maßregeln nicht für hinreichend, sondern erlauben uns, folgendes Postulat zu stellen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen,
 „wie die Inspektion der Arbeiten der Rhonekorrektur in ein-
 „facherer und besserer Weise angeordnet werden könnte.“

III. Geschäftskreis des Justiz- und Polizei-Departements.

Ihre Kommission kann sich über die Geschäftsführung des Departementes im Allgemeinen nur mit Anerkennung aussprechen. Der Geschäftsgang ist ein expediter. Die Controllen sind übersichtlich angelegt. Es ist ein Leichtes, sich über den jeweiligen Stand eines bestimmten Geschäftes, über die verschiedenen Phasen, die es durchgemacht, über seine Erledigungsweise endlich in kürzester Zeit Auskunft zu verschaffen. Die Protokolle werden jeweilen auf den Tag nachgeführt. Daß oben dem Departement gespendete Lob ist demnach auch auf die Kanzlei ausdehnen.

Auf Details eingehend, haben wir, uns an die im bundesrätlichen Geschäftsbericht gewählte Eintheilung anschließend, Folgendes zu bemerken:

A. Gesetzgebung, Konfordate, Verträge, Verhältnisse mit auswärtigen Staaten.

Das Departement bemerkt mit Recht, daß das Berichtjahr ein an internationalen Verträgen sehr fruchtbares war, und daß ihm von daher eine bedeutende Geschäftslast auffiel.

Als besonders wichtig heben wir hervor:

- a) den Vertrag mit Frankreich, betreffend den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Civilsachen, vom 25. Juni 1869;
- b) und c) die Auslieferungsverträge mit Frankreich und Belgien, vom 9. Juli und 24. November 1869.

Auf das Materielle dieser Verträge einzutreten, ist hier der Ort nicht. Dieselben sind seinerzeit von der Bundesversammlung auf Grund einfältiger Botschaften und Kommissionsberichte ratifizirt worden, haben somit deren Billigung erhalten. Wir begnügen uns, der Erwartung Ausdruck zu geben, daß die beiden erstgenannten Verträge dazu beitragen mögen, die freundschaftlichen Beziehungen zu einem großen Nachbarstaate, mit welchem uns so mannigfache Interessen politischer und commerzieller Natur verknüpfen, immer mehr zu befestigen, der letztgenannte Vertrag die Wirkung habe, das Prinzip gegenseitiger Rechtshülfe, welche möglichst auszudehnen das unverkennbare Bestreben aller civilisirten Nationen ist, zu voller Geltung zu bringen.

Dagegen können wir uns einer Bemerkung in formeller Richtung nicht enthalten.

Es ist eine alte Klage, daß auf die Uebersetzungen aus dem Deutschen in's Französische und vice versa nicht immer das gehörige Gewicht gelegt wird. Schon oft war man im Falle, im Schooße der Rätthe hierauf aufmerksam zu machen. Um so mehr mußte es auffallen, im Geschäftsberichte die Bemerkung zu lesen, daß die erste, seinerzeit im Bundesblatt erschienene und den Rätthen vorgelegte Uebersetzung sämtlicher 3 Verträge nicht als authentisch angesehen werden dürfe, sofern dieselbe einer Revision unterstellt und sorgfältig verbessert worden sei und sich in dieser vervollkommenen Gestalt nur in der Offiz.-Sammlung finde. Wir sind nun allerdings der Ansicht, daß Fehler, wo solche sich zeigen, besser spät als gar nie verbessert werden; dagegen will es uns scheinen, es sollte möglich sein, bei etwas genauerer Ueberwachung dieser Branche eine gute und keiner weiteren Revision bedürftige Uebersetzung jeweilen schon zur Zeit des Einrückens in's Bundesblatt oder doch zur Zeit der Vorlage an die Rätthe zu bringen. Daß dies in den

angezogenen Fällen möglich gewesen wäre, ergibt sich aus einer Zusammenstellung der Daten der Vertragsabschlüsse, der bundesrätlichen Botschaften und der Vorlagen an die Räte selbst. Wir accentuiren diesen Punkt deswegen, weil, abgesehen von der Inconvenienz, die darin liegt, daß von dem nicht Eingeweihten öfter das Bundesblatt statt der Offiz. Sammlung zu Rathe gezogen werden dürfte, eine vermeintliche Verbesserung sich zuweilen als eine Verschlimmderung herausstellt und die Räte in die fatale Lage gerathen könnten, ihre Ratification untr einem Aktenstück zu erblicken, welches ihnen in dieser Form gar nie vorgelegen hat, während, wenn dieses der Fall gewesen, die Ratification selbst auf Bedenken hätte stoßen mögen.

Unter den Spezialfällen, die im bundesrätlichen Geschäftsberichte zu dem Zwecke hervorgehoben sind, die Art und Weise zu illustriren, wie bereits bestehendes internationales Vertragsrecht gehandhabt wird, sind namentlich zwei dazu angethan, Ihre Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen.

Der eine dieser Fälle ist der Fall Bourgeois, in welchem sich Anstände mit Frankreich, der andere der Fall Farez, in welchem sich Anstände mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas erhoben haben. Wir behandeln den letzteren Fall, obwohl er sich im bundesrätlichen Geschäftsberichte unter der Rubrik „Polizei“ erörtert findet, gleich hier, weil es uns passend erscheinen will, Alles auf internationale Verhältnisse Bezügliche in einem und demselben Abschnitte zu erledigen.

a. Fall Bourgeois.

Das Thatsächliche dieses Falles ist Ihnen aus den Geschäftsberichten des Bundesrathes pro 1868 und 1869 satfam bekannt. Wir tragen ergänzend nach, daß nach den neuesten Berichten das französische Kriegsministerium wirklich die Kassation ergriffen hat, die endgültige Entscheidung aber, gleichgültig aus welchen Gründen, noch nicht erfolgt ist.

Mag nun diese Entscheidung ausfallen wie sie will, so viel steht fest, daß über den Söhnen in der Schweiz naturalisierter Franzosen ein Damocles-Schwert hängt, daß, trotz der als gültig anerkannten Naturalisation des Vaters, trotz dessen nach erlangter Volljährigkeit abgegebenen Erklärung, Schweizer sein und bleiben zu wollen, dieselben jederzeit unter die Fahnen gerufen und, um dieß von sich abzuwenden, genöthigt werden können, sich vor den mit Entscheidung der Frage der Naturalisation betrauten, französischen Gerichten entweder mit erheblichem Kostenaufwande vertreten oder aber contumaziren zu lassen, um nachher, beim Betreten des französischen Bodens, jederzeit als Refraktärs behandelt zu werden.

Es bleibt zu bemerken, daß der Fall Bourgeois keineswegs allein steht, sondern daß im Berichtjahre noch mehrere gleichartige Fälle den Gegenstand diplomatischer Erörterungen bildeten. Ein näheres Eingehen

auf dieselben unterblieb deshalb, weil sich Angesichts der thatfächlichen Verumständerungen der Fall Bourgeois als der weitaus frappanteste von allen darstellte.

Das Unerträgliche eines solchen Zustandes, das Jahr für Jahr den Frieden der Schweiz längst angehörender Familien zu stören und diplomatische Verwicklungen heraufzubeschwören geeignet erscheint, die zwar glücklicherweise noch keinen ernstern Charakter angenommen haben, einen solchen eher unversehens annehmen könnten und jedenfalls zeitraubend und unangenehm genug für die dabei betheiligten Behörden sind, liegt auf der Hand. Der Bundesrath hat dann auch in anerkannter Weise Anstalten getroffen, demselben ein Ende zu machen.

Es sind an den schweizerischen Geschäftsträger in Paris die geeigneten Weisungen ergangen, mit der französischen Regierung einen modus vivendi zu vereinbaren, welcher das Loos unserer Mitbürger besser zu stellen bezweckt, und es steht, nachdem das französische Ministerium des Auswärtigen seine Geneigtheit, in Unterhandlungen einzutreten, erklärt hat, zu erwarten, daß es gelingen dürfte, in nicht zu weiter Ferne zu einer allseitigen befriedigenden Verständigung zu gelangen.

Wir wollen bei diesem Anlasse nicht ermangeln, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf das Fortbestehen analoger unnatürlicher Verhältnisse in unseren Beziehungen zu Italien zu lenken.

Wie Sie sich erinnern werden, konnte die Kommission, welche die seinerzeit mit Italien abgeschlossenen Verträge zu begutachten hatte, sich nur mit Rücksicht auf die erheblichen, durch den Handelsvertrag gebotenen Vortheile entschließen, dem Niederlassungsvertrage ihre Zustimmung zu geben, welcher das Frankreich gegenüber beanstandete Recht, in der Schweiz naturalisirte Franzosen für den Militärdienst in Anspruch zu nehmen, mit Rücksicht auf in der Schweiz naturalisirte Italiener zu Gunsten Italiens ausdrücklich stipulirte.

Wir wissen, daß alle Versuche, Italien zum Aufgeben dießfälliger Ansprüche zu bewegen, gescheitert sind, und glauben auch, daß ein erneuertes Bemühen in dieser Richtung bei durchaus unveränderter Sachlage das gleiche Schicksal theilen würde. Wohl aber mag man sich eines Besseren versehen, falls es gelingen sollte, mit Frankreich ein Abkommen zu treffen, welches den gewiß billigen Reclamationen der Schweiz in dieser Richtung einige Rechnung trägt. Auf einen solchen Vorgang hin dürfte man hoffen, bei der italienischen Regierung auf eine weniger spröde ablehnende Haltung zu stoßen, und wir erlauben uns daher, den Wunsch auszusprechen, daß der Bundesrath den geeigneten Zeitpunkt zu Wiederanknüpfung dießfälliger Unterhandlungen mit Italien wahrnehmen möge.

b. Fall Farez.

Dieser Fall, welcher der bernischen Regierung, dem eidg. Justiz- und Polizei-Departement, dem Bundesrath und dem schweiz. Consulate in New-York schon unendlich viel Mühe und Arbeit verursacht hat, ist so recht dazu angethan, den Beweis zu leisten, daß der Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas, so weit er Auslieferung betrifft, für die Schweiz ohne allen praktischen Werth ist. Der noch unlängst vom Bundesrath in amtlichen Korrespondenzen aufgestellte Satz: daß es noch nie gelungen sei, auf Grund des fraglichen Vertrages die Auslieferung eines Verbrechers zu erwirken, scheint auch in diesem Falle seine glänzende Bestätigung finden zu wollen, trotzdem die Bundesbehörden die rühmlichstesten Anstrengungen gemacht haben, die Angelegenheit zu einem für die Schweiz günstigen Abschlusse zu bringen.

Die Kommission hat durch ihre Section von dem umfangreichen Dossier Einsicht genommen und kann Ihnen nicht verhehlen, daß diejenige und Weise, wie in den Vereinigten Staaten mit den durch die Schweiz aus fraglichem Vertrage abzuleitenden Ansprüchen umgesprungen ist, auf sie den bemühensten Eindruck gemacht hat.

Wir sind zwar nicht in der Lage, hiefür die Regierung der Vereinigten Staaten direct verantwortlich zu erklären. Dieselbe nimmt in Auslieferungssachen die im bundesrathlichen Berichte näher geschilderte neutral abwartende Stellung ein. Hiernach liegt die Beantwortung der Frage, ob diejenigen Ausweise formell und materiell in Ordnung seien, welche nach nordamerikanischen Gesetzen beigebracht werden müssen, damit dem Auslieferungsgesuch entsprochen werden könne und somit indirect die Beantwortung der Frage, ob überhaupt auszuliefern sei oder nicht, in der Hand richterlicher, und zwar, wie es scheint, oft untergeordneter richterlicher Beamten. Daß nun eine sehr verschiedene Praxis sich machen kann, je nachdem der betreffende Beamte seine Stellung auffaßt, liegt in der Natur der Sache. Besondere Dispositionen, gewisse Sympathien, gewisse Antipathien, die er hat, können hier von ganz enormer Bedeutung werden.

Was speziell unsern Fall anlangt, so ist das so einsichtige wie loyale Vorgehen des zunächst in Anspruch genommenen Commissionärs Newton über alles Lob erhaben; dagegen zeigt sich leider auf Seite derjenigen Gerichtsperson (Richter Blatchford), welche über die Fortdauer, resp. die Aufhebung der provisorischen Verhaftung zu entscheiden hatte, ein solcher Mangel an juristischem Tact, eine der Schweiz so unfreundliche, frivole, ja cynische Auffassungs- und Behandlungsweise der einschlägigen Rechtsfragen, daß man nur sein tiefstes Bedauern darüber aussprechen kann, die Pflege internationalen Vertragsrechtes und damit internationale Beziehungen überhaupt in derlei Hände gelegt zu sehen.

Mag nun aber auch die Voreingenommenheit des genannten Beamten auf den vorläufigen Ausgang derarez'schen Angelegenheit in ungehörlicher Weise eingewirkt haben, und Gleiches in anderen Fällen nicht zu befürchten sein, immerhin liegen, bei dem ängstlich formalistischen Charakter der nordamerikanischen Gesetzgebung und Rechtspraxis Gründe genug vor, den Auslieferungsvertrag, selbst ein durchaus loyales Verfahren vorausgesetzt, als eine für uns absolut werthlose Convention erscheinen zu lassen.

Aus den des Falles wegen gepflogenen amtlichen Korrespondenzen, namentlich aber aus einem, durch die Gefälligkeit des Hrn. F. Kapp, Anwaltes des norddeutschen Bundes, dem schweizerischen Generalkonsul, Hrn. Sib, verschafften und durch diesen dem Bundesrath übermittelten Memorial, betreffend die in Auslieferungsangelegenheiten zu beobachtenden Formalitäten, ergibt sich nämlich, daß

1) schon bei Abfassung der die provisorische Verhaftung anbegehrenden telegraphischen Depesche die größte Vorsicht nothwendig fällt, so z. B. das Weglassen der Formel „Schuldbeweis folgt“, den Zweck Depesche zu vereiteln genügend erscheint; daß

2) die Identität des Auszuliefernden, wenn bestritten, nur durch Zeugen bewiesen werden kann, die, wenn sie in den Vereinigten Staaten nicht beizubringen sind, ad hoc dorthin reisen müssen; daß

3) der zum Zwecke der Bewilligung der Auslieferung erforderliche Beweis, daß

a. ein Verbrechen überhaupt vorliege,

b. der Angeschuldigte der wahrscheinliche Thäter sei,

zwar auch urkundlich, d. h. durch Zeugenprotokolle erbracht werden kann, daß aber diese Protokolle nicht nur eine Reihe von Legalisationen durchzumachen haben, für welche einzeln eine besondere Form strengstens vorgeschrieben ist, sondern daß auch nur die Depositionen beeidigter Zeugen auf irgend welche Berücksichtigung Anspruch machen können; daß

4) sowohl da, wo es sich um die Vorfrage handelt, ob die provisorische Verhaftung überhaupt zulässig sei, wenn ja, ob und wie lange sie fortzubauern habe, als da, wo es sich um die Hauptfrage handelt, ob ausgeliefert werden müsse oder nicht, die Regierung des die Auslieferung anbegehrenden Staates in ein langwieriges contradictorisches Verfahren verwickelt werden kann, in welchem sie sich kostspieligen Rechtsbeistandes versichern muß, wenn sie nicht von vornherein an den Klippen des nordamerikanischen Formalismus scheitern will; daß endlich

5) die gleiche Regierung, wenn die beigebrachten Beweisstücke entweder an einem Formfehler leiden, oder aber materiell ungenügend befunden werden, die vorausgegangene Verhaftung oder die Fortdauer

des Verhafteten zu rechtfertigen, wegen illegaler Verhaftung (false imprisonment) verklagt und um Schadenersatz belangt werden kann, gleichgültig ob, gestützt auf neuere ausreichendere Dokumente, die Auslieferung in der Folge doch noch bewilligt wird.

Aus dem Angeführten erhellt wohl zur Evidenz, daß so, wie der Vertrag gehandhabt wird, die Erwirkung einer Auslieferung für die Mehrzahl der Kantone entweder unthunlich (unverhältnismäßige Kosten) oder geradezu unmöglich erscheint (wohl die meisten Kantone, die das Geschwornenverfahren haben, kennen den Zeugniseid im Stadium der Voruntersuchung nicht), daß endlich die Eidgenossenschaft, als der eigentliche Paziszent, nicht in der, der Würde eines Staates allein angemessenen Stellung, als Staat mit dem Staate unterhandelnd, auftritt, sondern zu der unpassenden Rolle einer, über Mein und Dein streitenden, ihr Recht bei dem ersten besten Richter suchenden, man möchte fast sagen, erbettelnden Prozeßpartei gezwungen wird, ja, sich wie die Erfahrung lehrt, in die geradezu entwürdigende Alternative gedrängt sehen kann, entweder einen von vornherein als verloren zu betrachten Prozeß aufnehmen, oder aber sich mit einem Individuum, das sie, stützt auf ihre Staatshoheit und auf internationale Verträge, strafrechtlich verfolgt, auf dem Wege des Compromisses auseinander setzen zu müssen. Wir betonen es: Der Rath des vom Schweizerconsul in New-York in zweiter Linie angesprochenen Rechtsbeistandes, eines Advokaten ersten Ranges, geht dahin, sich mit dem \$ 20,000 Schadenersatz verlangenden Farez um \$ 1000 abzufinden.

Der Rath mag, vom pekuniären Standpunkt aus, der richtige sein; und der Mann handelte in seiner Pflicht, indem er ihn gab. Die Sache selbst ist empörend!

Daß derartige Zustände auf irgend eine Weise beseitigt werden müssen, war der Kommission sofort klar. Schwieriger machte sich das: Wie?

Am nächsten lag der Gedanke an eine Aufkündigung des Vertrages. Allein dem widersetzte sich die Betrachtung, daß wir es nicht mit einem besonderen Auslieferungsvertrage zu thun haben, sondern daß die Vertragsbestimmungen, welche die Auslieferungsfrage reguliren, integrirende Bestandtheile des allgemeinen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages mit den Vereinigten Staaten sind. Grund, den ganzen Vertrag zu kündigen, liegt keiner vor; einzelne Theile eines Vertrages zu kündigen, während die anderen fortbestehen sollen, geht wohl nicht an.

Zimmerhin scheint noch ein anderer Weg offen zu stehen. Es wäre doch möglich, daß sich die Regierung der Vereinigten Staaten, bei Anerbietung voller Reziprozität, die denn doch, wie der im Jahre 1855 erledigte Fall des John Shrock beweist, auch für Amerika ihre Bedeutung hat, zu einigen Concessionen herbeiließe.

Ohne dem Bundesrathe irgendwie vorgreifen zu wollen und darum einer, den weitesten Spielraum frei lassenden Fassung uns bedienend, schlagen wir Ihnen folgendes Postulat vor:

„Der Bundesrath wird eingeladen, in geeigneter Weise sich nachdrücklichst dahin zu verwenden, daß den Bestimmungen des Staatsvertrages mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas, Auslieferung betreffend, eine Ausführung verschafft werde, durch welche der Zweck des Vertrages wirklich erreicht werden kann.“

B. Justiz.

Die Kommission beschränkt sich darauf, unter dieser Rubrik hervorzuheben, daß das dem Departement wie dem Bundesrath in früheren Berichten wegen taktvoller und consequenter Aus- und Fortbildung des schweizerischen Staatsrechtes gespendete Lob auch in diesem Jahre verdient zu sein scheint. Man mag da oder dort mit einem Rekursentscheide oder dessen Motiven nicht ganz einig gehen, sprechend ist die Thatsache, daß von 159 Rekursen, welche das Departement zu begutachten, der Bundesrath zu erledigen hatte, nur 19 an die Bundesversammlung weiter gezogen wurden und daß die Bundesversammlung von den 14 erledigten Rekursen nur einen einzigen theilweise begründet erklärte.

C. Polizei.

Nachdem wir in ausführlicherer Besprechung des Falles Farez erschöpft haben, was wir unter dieser Rubrik zu sagen hatten, wenden wir uns in letzter Linie zu

D. Heimathlosenwesen.

Um den Standpunkt klar zu machen, den Ihre Kommission in dieser Frage eingenommen hat, erlauben wir uns, Ihnen die zwei Schlußnahmen in Erinnerung zu rufen, welche die Rätthe den 22. Juli 1868 und 24. Juli 1869 gefaßt haben.

Den 22. Juli 1868 wurde beschlossen, der Bundesrath sei einzuladen, dahin zu wirken, daß die Einbürgerung der Heimathlosen in den noch rückständigen Kantonen bis spätestens 1. Januar 1870 erfolge.

Den 24. Juli 1869 wurde beschlossen, der Bundesrath sei einzuladen, sofern bis 1. Januar 1870 dem von der Bundesversammlung am 22. Juli 1868 genehmigten Postulate nicht vollständig Genüge geleistet sei, der Bundesversammlung Bericht und Vorschlag einzubringen, in welcher Weise die noch im Rückstande befindlichen Kantone anzuhalten

feien, den Vorschriften des Gesetzes sofortige vollständige Vollziehung zu geben.

Der Bundesrath räumt in seinem Berichte ein, daß die Voraussetzung dieses Auftrages nun allerdings eingetreten sei; er glaubte jedoch, namentlich im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Sache, von einem besonderen Bericht und speziellen Vorschlägen, als zur Zeit entbehrlich, absehen zu dürfen.

Untersuchen wir den Stand der Angelegenheit in den drei noch in Frage stehenden Kantonen, so finden wir Folgendes:

Tessin hat seit 11. Dezember 1869 ein vortreffliches Gesetz, allein die Vollziehung läßt lange auf sich warten. Eine Vollziehungsverordnung war bis jetzt noch nicht erhältlich. Die letzte Mahnung des Bundesrathes datirt vom 28. April.

Vaud hat, trotz aller Versprechungen, im Jahre 1869 noch nicht dazu gelangen können, seine Corporation vaudoise unter Dach zu bringen. Ein hierauf abzweckender Vertrag mit der Gemeinde Lutry wurde von letzterer nicht genehmigt. Der Staatsrath erhielt diese Mittheilung während der Novembersitzung des Großen Rathes, allerdings zu spät, um in der gleichen Sitzung neue Vorschläge bringen zu können. Wohl aber, versicherte er den Bundesrath unterm 29. Januar 1870, werde er ein auf Vertheilung der Heimathlosen gerichtetes Gesetz in der Mai-sitzung des Großen Rathes vorlegen. Wir wissen aus guter Quelle, daß dies nicht geschehen ist.

Wallis endlich hat sein, aus erster Verathung gut hervorgegangenes Gesetz in zweiter Verathung der Art verstümmelt, daß der Bundesrath auf schleunigste Suspension desselben Bedacht nehmen mußte (28. Februar 1870). Die letzte Aufforderung des Bundesrathes, die Sache neuerdings an die Hand zu nehmen, datirt vom 12. Mai. Ob und was seither geschehen, ist beim Mangel neuerer Berichte nicht ersichtlich.

Liegt nun in diesen Vorgängen seit 1. Januar 1870 irgend eine Gewähr, daß die betreffenden Kantone die ihnen durch das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 auferlegten Verpflichtungen, ohne Anwendung geeigneter Zwangsmittel ab Seite des Bundes, in nächster Zeit erfüllen werden?

Wir gestehen offen, es ist uns unmöglich, in dieser Beziehung die optimistischen Anschauungen des Bundesrathes zu theilen. Von allen drei Kantonen hat eigentlich Tessin noch am meisten geleistet; es hat wenigstens ein gutes Gesetz angenommen. Allein was nützen die besten Gesetze, wenn sie nicht vollzogen werden? und wie weit ist der Weg vom Erlaß eines Gesetzes bis zu dessen Vollziehung? Diese letztere

Frage beantwortet sich wohl am besten durch die Geschichte des maßgebenden Bundesgesetzes selbst.

Wir beabsichtigen keineswegs, hierwegen dem Departement oder dem Bundesrathe einen Vorwurf zu machen. An Bitten, Mahnungen und Verweisen haben diese Stellen es nicht fehlen lassen. Allein alles das scheint mit unerschütterlichem Gleichmuth hingenommen zu werden, demjenigen eines verwöhnten Kindes nicht unähnlich, welches aus länger Erfahrung weiß, daß die Mutter nur mit Worten und nicht mit der That straft, stetsfort droht, die Drohung selbst nie ausführt. Es dürfte an der Zeit sein, daß der Bund diese Rolle einer schwachen Mutter einmal aufgäbe. Den Anfang dazu haben die Postulate vom 1868 und 1869 gemacht. Es ist kein Grund vorhanden, daßjenige von 1869 fallen zu lassen. Wir nehmen daselbe, und zwar, der Natur der Sache nach, in etwas verschärfter Form wieder auf und schlagen Ihnen folgende Fassung vor:

„Der Bundesrath wird eingeladen, den im Postulate vom „24. Juli 1869 vorgesehenen Bericht, da die thatsächlichen Vor-
„aussetzungen desselben bei den Kantonen Tessin, Waadt und
„Wallis eingetreten sind, unfehlbar auf die ordentliche Winter-
„sitzung zu erstatten.“

IV. Geschäftskreis des Militärdepartements.

Da wir keine allgemeine Bemerkung über die Führung dieses Departements zu machen haben, so folgen wir in Betreff der Geschäftseinteilung der im Berichte des Bundesrathes angenommenen Reihenfolge.

I. Waffenplätze.

Die Berichte einiger Schulkommandanten machen auf den wenig günstigen und namentlich in sanitärischer Hinsicht fehlerhaften Zustand mehrerer zur Unterbringung der Truppen bestimmten Lokalitäten aufmerksam. Die Kommission ist überzeugt, daß diese Klagen nicht grundlos sind, und stellt dießfalls folgende Begehren:

a. Die Eidgenossenschaft sollte bei der Wahl der Waffenplätze alle mögliche Vorsicht anwenden, und nur solche Lokalitäten annehmen, welche in sanitärischer Hinsicht dazu geeignet sind.

b. Sie sollte verlangen, daß die zur Unterbringung der Truppen bestimmten Lokalitäten in gleicher Weise den nämlichen Bedingungen entsprechen, und daß sich in der Nähe genügendes Trinkwasser vorfinde.

c. Außerordentliche Fälle vorbehalten, wie die Vereinigung größerer Truppenkörper auf einem Waffenplatze, sollte darauf Bedacht genommen werden, die Kasernen mit entsprechenden und in genügender Anzahl vorhandenen Betten zu versehen.

Wir wiederholen, daß, wie aus den Berichten einiger Schulkommandanten hervorgeht, mehrere Waffenplätze diesen Anforderungen nicht entsprechen, und in Betreff des letztern Punktes spricht die Kommission ihre Ansicht dahin aus, daß seitens des Bundesrathes und des Departements eine Verordnung erlassen werden sollte, welche das Minimum des zur Benutzung in den Rekrutenschulen und Wiederholungskursen zu stellenden Materials zu bestimmen hätte.

Sie stellt infolge dessen folgendes Postulat:

„Der Bundesrath ist eingeladen, eine Verordnung zu erlassen, die das Minimum an Betteffekten bestimmt, welche in eidgenössischen Kasernen für Rekrutenschulen und Wiederholungskurse den Truppen zur Verfügung zu stellen sind.“

2. Artillerie-Instruktion.

Der für die Artillerierekrutenschulen bewilligte Kredit ist um Fr. 26,474 überschritten worden, während auf dem Kredite für Wiederholungskurse eine Ersparniß von Fr. 61,570 gemacht wurde. Die Ursache rührt daher, daß der für die Wiederholungskurse-verlangte Kredit auf ein reglementarisches Effektiv, mit 20 % Ueberzähligen, der in Dienst zu berufenden Truppen berechnet wurde, während der Kredit für die Rekrutenschulen sich meistens auf eine geringere Anzahl Leute stützt, als solche durch die Kantone gestellt werden.

Die Kommission ist der Ansicht, daß es zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses für die Zukunft zweckmäßiger wäre, das Budget für die Artillerierekrutenschulen zu erhöhen und dem Departement zu gestatten, eine größere Anzahl Rekruten einzuberufen, dagegen den Kredit für die Wiederholungskurse in gleichem Verhältnisse zu reduciren.

3. Infanterieoffiziers-Schießschulen.

Beim Durchlesen der Berichte der Kommandanten dieser Schulen und der Instruktionspläne gelangen wir zu der Ueberzeugung, daß ohne Nachtheil und ohne dem Zweck dieser Schulen zu schaden, deren Dauer ziemlich abgekürzt werden könnte. Die Kommission glaubt, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf diesen Punkt lenken zu sollen.

4. Divisionszusammenzug in Bière.

Bedauernswerthe Mifßheiligkeiten, welche sich während dieses Truppenzusammenzuges unter höheren Offizieren gezeigt haben, weisen auf die Nothwendigkeit hin, die Obliegenheiten des Oberinstruktors gegenüber den Corpskommandanten genau zu bestimmen. Die Kommission unterstützt die in dieser Hinsicht im Berichte des Kommandanten enthaltenen ganz gerechtfertigten Bemerkungen und ist ebenfalls der Ansicht, es sollten Maßregeln getroffen werden, um zu verhüten, daß das Benehmen der höhern Offiziere gegen einander nicht ferner den Gegenstand einer Zeitungspolemik bilde, welche ihrer Achtung und der Disciplin nur nachtheilig sein kann.

Bezüglich der in Bière vorgekommenen Unordnungen und ohne gegen den bundesrätlichen Beschluß, durch welchen die Untersuchung aufgehoben wurde, Bemerkungen machen zu wollen, spricht die Kommission ihr Bedauern darüber aus, daß der Auditor, um den Verhandlungen von Anfang an beizuwohnen, nach Art. 307 des Strafgesetzbuches nicht sofort einberufen wurde. Die Kommission hält dafür, es sollte für die Zukunft davon abgesehen werden, den Auditor eines Truppenzusammenzuges erst dann einzuberufen, wenn vorgekommene Fälle sein Einschreiten nöthig machen.

5. Verwaltung des Gesundheitswesens.

Der bundesrätliche Bericht konstatirt, daß unter den verschiedenen Krankheitsfällen der im Berichtjahre im eidgenössischen Dienste gestandenen Truppen die Zahl der Fußkranken 17,7 % und bei den Schützen sogar 37,7 % betragen habe.

Um diesen Uebelständen vorzubeugen, beabsichtigt das Departement, den Kantonen Schuhmodelle, welche den hygienischen Anforderungen entsprechen, zur Verfügung zu stellen. Die Kommission unterstützt diese Ansicht und wünscht, daß gleichzeitig untersucht werden möchte, welche Maßregeln ergriffen werden könnten, um eine Verminderung der wegen Difformität der Füße gewährten Dienstenthebungen zu erzielen, welche lediglich einer fehlerhaften Fußbekleidung zuzuschreiben sind.

Angeichts der bevorstehenden Revision der Militärorganisation hielte die Kommission es für zweckmäßig, den Gesundheitsdienst und dessen Personal: Aerzte, Pferdärzte, Krankenwärter und Frater zu centralisiren. Der Spezialunterricht dieses Personals wird zwar schon durch die Eidgenossenschaft erteilt; dagegen hielten wir es für vortheilhaft, wenn dieses Personal beständig unter die Befehle und die Aufsicht des Oberfeldarztes und des Oberpferdarztes gestellt und der Gesundheitsdienst überall gleichförmig ausgeführt würde.

Mit Rücksicht auf die Dienste, welche dieses Personal zu leisten hat, wäre mehr zu erzielen, wenn solches ausschließlich zur Verfügung der Eidgenossenschaft gestellt würde, die dann, besser als es durch die heutige Rekrutirung des Gesundheitsstabes geschieht, die besten Kräfte für die wichtigsten Stellen auswählen könnte.

Endlich kommt es vor und wird immer häufiger vorkommen, daß die Kantone nicht die nöthige Anzahl von Ärzten und Pferdeärzten für den Dienst in ihren Schulen besitzen. Die von uns angeregte Centralisation würde diesem Uebelstande in der Weise abhelfen, daß der Gesundheitsdienst in allen Schulen und auf allen Waffenplätzen durch die Eidgenossenschaft organisiert würde.

Wir beantragen daher folgende Schlußnahme:

„Der Bundesrath wird eingeladen, a. zu untersuchen, ob „nicht eine vollständige Centralisation des Gesundheitsdienstes bei „den eidgenössischen Truppen eingeführt werden sollte; b. dar- „über der Bundesversammlung Bericht zu erstatten und be- „jahendenfalls einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen.“

6. Kommissariat.

A. Veterinärdienst. Die im Jahr 1869 für 7022 im Dienste verwendete Pferde bezahlte Summe für Abschägungen, Behandlung, Vergütungen für verkaufte und umgestandene Pferde beläuft sich auf Fr. 98,753. 80. Diese beträchtliche Summe scheint mit der vom Bundesrath auf Seite 343 seines Berichtes angeführten Thatsache übereinzustimmen, nach welcher von den Schägungskommissionen zum Dienste untaugliche Pferde angenommen werden. Die Kommission ist der Ansicht, es sollten vom Departemente die nöthigen Maßregeln getroffen werden, daß diesen Mißbräuchen abgeholfen und strenge nach den Vorschriften der Art. 62 und 63 des Verwaltungsreglementes verfahren werde.

Anderer Ursachen scheinen zu diesem Ergebnisse ebenfalls mitgewirkt zu haben. So ergibt sich aus dem Berichte eines Veterinärs der auf einem unserer größern Waffenplätze abgehaltenen Schule, daß die Einrichtung der Stallungen und hauptsächlich die scharfen Kanten der aus Granit erstellten Krippen den Pferden öftere Verwundungen oberhalb des Knies verursachten. In solchen Fällen sollte rechtzeitig für Abhülfe gesorgt werden.

B. Hafer und Heuvorräthe. Diese Vorräthe sind im Inventar vom 31. Dezember zu Gunsten der Eidgenossenschaft mit einer Summe von Fr. 372,140. 55 aufgeführt. Ohne Präjudiz der unter der Rubrik „Finanzdepartement“ enthaltenen Bemerkungen hat sich die Kommission die Frage gestellt, ob dieses System der Vorräthe in so großartigem Maßstabe zweckmäßig und nicht die bereits auf einigen

Waffenplätzen zur Anwendung kommende Methode der rationsweisen Lieferungen vorzuziehen sei. Aus den hierüber eingeholten Erkundigungen geht übrigens hervor, daß die Verwaltung diese Vorräthe als nothwendig erachtet,

- a. um im Falle eines außerordentlichen Aufgebotes den ersten Anforderungen genügen zu können ;
- b. in Hinsicht der Kurse von kurzer Dauer, wo es schwer hält; gute Lieferanten und billige Preise zu finden ;
- c. um als Maßstab der Lieferungspreise auf denjenigen Waffenplätzen zu dienen, auf welchen das Oberkriegskommissariat nicht selbst Vorräthe besitzt.

Die Kommission hat übrigens constatirt, daß die Ankäufe zu günstigen Zeiten und Bedingungen abgeschlossen wurden und das Rechnungswesen der Magazine richtig geführt wird. Sie glaubt dephalb, hierüber keine Anträge stellen zu sollen.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über den Stand und den Ankaufspreis dieser Vorräthe auf 31. Dezember 1869.

Magazint.	Saber.					Gen.				Stroh.				Total.			
	Zentner.	z	zu	Fr.	Rp.	Zentner.	z	zu	Fr.	Rp.	Zentner.	z	zu	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Thun . .	6,321	35	11.86, ¹⁰⁰	75,013	10	3,845	17	4.80	18,456	82	2,283	75	4.50	10,276	87	103,746	79
2. Winterthur	2,088	95	11.86, ¹⁰⁰	24,788	80	24,788	80
3. Korfchach .	4,223	10	11.86, ¹⁰⁰	50,113	94	50,113	94
4. Bern . .	7,681	17	11.86, ¹⁰⁰	91,149	50	91,149	50
5.arau . .	177	96	11.86, ¹⁰⁰	2,111	78	2,111	78
6. Frauenfeld	41	60	11.86, ¹⁰⁰	493	65	493	65
7. Zürich . .	8,890	35	11.86, ¹⁰⁰	105,498	45	105,498	45
8. Luziensteig	6	07	11.86, ¹⁰⁰	72	03	10	73	4.80	51	50	1	45	4.50	6	53	130	06
	29,430	55	349,241	25	3,855	90	18,508	32	2,285	20	10,283	40	378,032	97
Differenz gegenüber dem Guthaben des Finanzdepartements																5,892	42
Summe, für welche wir belastet sind und Selbstkostenpreis (Unkosten inbegriffen)																372,140	55

7. Kriegsmaterial.

Eine Abtheilung der Kommission hat das Laboratorium und die Reparaturwerkstätte in Thun einer Untersuchung unterworfen, und sie kann nicht umhin, über die Art und Weise, wie diese Etablissements geführt sind, ihre Zufriedenheit auszusprechen. Sie mußte vor Allem aus mit Vergnügen wahrnehmen, daß zum Schutze der mit der Zubereitung des Zündsatzes und der Anfeuerung der Hülsen beschäftigten Arbeiter zweckmäßige Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind.

Die Fabrikation der Patronen geht in einer Weise vor sich, welche die Befürchtungen, als möchte das Laboratorium in Thun dem Bedarfe für den Gebrauch und den Vorrath nicht genügen, vollständig zerstreuen.

Der gewöhnliche jährliche Bedarf beträgt 6 à 7 Millionen Patronen.

Die gegenwärtige Fabrikation, mit reduzirtem Personal, beträgt 30,000 Patronen per Tag; dieselbe stieg indessen schon auf 80,000 Stück per Tag, und es würde bei allfälligem Bedürfniß leicht sein, die Fabrikation auf dieser Höhe zu erhalten.

Der Bestand der kantonalen Depots war auf 30. April 1870 folgender:

Patronen kleinen Calibers.	
Reglementarische Forderung	12,823,680
Wirklicher Bestand	10,937,560
	zu wenig 1,886,120
Patronen großen Calibers.	
Reglementarische Forderung	5,627,100
Wirklicher Bestand	5,498,390
	zu wenig 128,710

Der Bedarf für 80,000 Repetirgewehre, à 160 Patronen per Gewehr, beträgt 12,800,000 Patronen.

Aus obigen Zahlen geht hervor, daß das Laboratorium bei der jetzigen Organisation den Bedürfnissen vollständig entspricht, und es bleibt nur noch beizufügen, daß die Erfahrungen benützt wurden, um seine Fabrikate zu verbessern.

8. Gewehrumänderung.

Es geht aus dem Berichte des Bundesrathes (S. 375) hervor, daß die Erstellungskosten der Infanteriegewehre, Modell 1863, sich belaufen auf	Fr. 91. 40
Die Umänderungskosten nach Seite 376	" 19. 45
so daß die Erstellungskosten ohne die Umänderung betragen	Fr. 71. 95

Immerhin wurden diese Gewehre den Kantonen, welche daran einen Drittheil zu bezahlen haben, zu Fr. 80 per Gewehr angerechnet. Die Kommission spricht in dieser Hinsicht die Ansicht aus, daß der von den Kantonen nach Art. 6 des Bundesrathsbeschlusses vom 31. Juli 1863 zu bezahlenden Drittel so genau als möglich nach dem Selbstkostenpreis zu berechnen sei.

9. Gewehrfabrikation.

Aus dem Berichte des Bundesrathes geht hervor, daß, obgleich die Ordnung über das neue Gewehr bereits unterm 9. Januar 1869 erlassen wurde, die Fabrikation der Gewehre erst gegen den Schluß des Jahres begonnen hatte. Eine im Laufe des Monats Dezember durch Hrn. Nuffy nach Bern einberufene Kommission, welche indessen infolge der Krankheit dieses Beamten durch seinen Nachfolger präsidirt wurde, beschäftigte sich damit, den Ursachen dieser Verzögerung nachzuforschen und auf deren Beseitigung Bedacht zu nehmen. Sie konstatarie, daß die im Laufe des Jahres angenommene Ordnung nicht zur Anwendung kommen konnte und modificirt werden mußte. Die Verwaltung des Materiellen, nach einem hienach zu erwähnenden Reglemente mit der Ausarbeitung der Vorschriften und Modelle beauftragt, hatte diese Ordnung nicht durch den Erfinder der Waffe, sondern durch das Haus von Erlach in Thun erstellen lassen, und es erzeugte sich, daß dieselben dem angenommenen Modelle in keiner Weise entsprachen. Von da an hatten Mißhelligkeiten zwischen der Verwaltung des Materiellen und dem Oberkontroleur, der Controle und den Fabrikanten und zwischen dem Erfinder und der Verwaltung eine kostbare Zeit hinweggenommen, welche besser hätte angewendet werden können. Im Schooße der Kommission selbst zeigten sich ernstliche abweichende Ansichten zwischen dem Verwalter des Materiellen und dem Oberkontroleur. Dem Departement gelang es indessen, eine Einigung zu erzielen, und die Ordnung wurde im Verein mit dem Erfinder definitiv festgesetzt.

Die Conferenz vom Dezember entdeckte einen andern im Laufe des Jahres begangenen Fehler, der nicht ohne Einfluß auf die in der Fabrikation eingetretenen Verzögerungen gewesen war. Eine vom Departement unterm 16. April 1869 auf den Vorschlag des Verwalters des Materiellen erlassene Vorschrift über die Controle des Repetirgewehrs unterstellte die Direction und die Ueberwachung der Fabrikation ausschließlich diesem Beamten, mit vollständiger Unterordnung des Oberkontroleurs. Dieses Verhältniß wäre vielleicht ohne große nachtheilige Folgen geblieben, wenn die gegenseitigen Beziehungen des mit der Fabrikation beschäftigten Personals gute gewesen wären, statt daß, wie sich herausgestellt hat, gerade das Gegentheil der Fall war. Dagegen ist es unbestreitbar, daß die Centralisation der ganzen Leitung eines so großen

Geschäftes in der Hand eines einzigen Beamten, dessen Verantwortlichkeit durch diejenige des Departementschef gedeckt ist, die nachtheiligsten Folgen hatte und die so bedauerlichen, in der Fabrication der neuen Bewaffnung eingetretenen Verzögerungen wesentlich diesem Umstande zugeschrieben werden müssen.

Wir fügen indessen bei, daß, während das Jahr 1869 für die Fabrication verloren ging, hieraus Vortheile erwachsen sind, welche bis auf einen gewissen Punkt als Ersatz für die verlorne Zeit betrachtet werden können. Infolge der zahlreichen Versuche und der neuen Erfahrungen wurden an dem ursprünglichen Modelle große Verbesserungen angebracht, die nicht alle vom Erfinder herrühren. Wir erwähnen hier namentlich eine neue Befestigungsweise des Auswerfers und eine Modification, welche die Waffe unabhängig vom Repetirmechanismus macht, in der Weise, daß falls bei demselben Störungen eingetreten, das Gewehr auch als Einzellader benutzt werden kann.

In Betreff dessen, was im Jahr 1870 geschah, glauben wir anzuführen zu sollen, daß der Bundesrath unterm 21. Februar an die Stelle der Vorschrift vom 16. April 1869 eine neue Ordonnanz erlassen hat, welche dem Oberkontrolleur wieder diejenigen Kompetenzen einräumt, die er während der Gewehrumänderung besessen hatte. Die Kommission kann diese Maßregel, welche als erstes Resultat das hatte, den gleichsam anarchischen Zustand unter den Controleuren zu beseitigen, nur billigen.

Die im Dezember durch die Konferenz erlassene Ordonnanz wurde von den Fabrikanten günstig aufgenommen; allein im Laufe des Monats März d. J. erklärte die Fabrik von Neuhausen, daß falls nicht fernere Modificationen an den vorgeschriebenen Dimensionen erlassen werden, das Repetirgewehr nicht erstellt werden könne. Hierauf wurde vom Departement Hr. eidg. Oberst Herzog nach Neuhausen abgeordnet, der sich dann auch überzeugte, daß wirklich Abänderungen nothwendig seien. Eine Kommission, welche mit dieser Frage betraut wurde, bereinigte, obshon sie sich überzeugte, daß die Schwierigkeiten nicht bedeutend und von der Fabrik Neuhausen, gleich wie von andern Fabrikanten, selbst hätten überwunden werden können, im Einverständnisse mit den Betheiligten die Punkte, welche zu Reclamationen Veranlassung gegeben hatten. Seither scheint die Fabrication regelmäßig vor sich zu gehen, und der Bundesrath ist der Ansicht, daß die 80,000 Gewehre in den nächsten drei Jahren erstellt sein werden.

Für alle Fabrikanten wurde ein Einheitspreis von Fr. 80 per Gewehr festgesetzt, so daß die neue Infanteriebewaffnung auf 6,400,000 Franken zu stehen kommen wird.

Es wäre unrichtig, wollte man die Schwierigkeiten verkennen, die überwunden werden mußten, um diese Angelegenheit auf den jetzigen Stand zu bringen. Andererseits berechtigen uns die nunmehr erzielten Resultate zu der Hoffnung, daß unsere Milizen mit einer Waffe versehen sein werden, die an Vollkommenheit von keiner der bei stehenden Armeen eingeführten übertroffen und welche sicher auf die Vertheidigungsfähigkeit unserer Armee von bedeutendem Einflusse sein wird. Hingegen glaubt die Kommission, daß der Bundesrath bei der Wichtigkeit der Sache den Gang der Fabrikation besser hätte im Auge behalten sollen, und daß es in seiner Pflicht gewesen wäre, einzugreifen, bevor ein ganzes Jahr für die Fabrikation und die damit verbundenen Interessen verloren gegangen.

Zum Schlusse dieses Kapitels und zur theilweisen Beruhigung unterbreiten wir Ihnen anmit den Stand der Fabrikation auf 31. Mai 1870.

Stand der Fabrikation des schweizerischen Repetirgewehrs auf Ende Mai 1870.

Borräthige Theile in verschiedenen Arbeitsstufen.

Läufe:	Stück.
gebohrt und gedreht, erprobt	26,343
zur Beschießprobe bereit	128
fertig garnirt	1,161
gezogen	1,100
Ver sch l u ß k ä s t e n :	
rohe	753
beim Fraisen	2,000
gefraist, halbfertig	3,047
„ zum Ausarbeiten	4,300
fertige	200
Ver sch l u ß c y l i n d e r :	
vollständig fertige	1,500
halbfertig und in Arbeit	10,000
Rohmaterial	12,000
Schlagsfedern	5,800
Rußhebel, rohe	3,000
„ zum Strecken in Arbeit	7,700
Z u s c h i e ß e r :	
rohe, in Arbeit beim Fraisen	3,159
halbfertig	8,951
zum Ausarbeiten	6,705
fertig	1,300

Stück.

Abzugsvorrichtung:		
Abzug mit Stange, fertig		3,800
" roh geschmiedet		300
" gefraist		2,583
" gebohrt		3,329
Kniehebel:		
roh		3,674
beim Ausarbeiten		350
Federn, fertige		36,000
Stangensfedern, fertige		14,857
roh		567
Keil, fertig		300
Verschlußbolzen, vollständig		169
Verschlußbolzmuttern, roh		18
" gedreht		378
Spiralfedergehäuse, roh		1,060
" fertig		306
Schlagstifte,		142
Magazinschließer, fertig		400
Magazinhut, fertig		1,983
Magazinmundstück, fertig		1,500
Zu Hut und Mundstück Rohmaterial		10,635
Magazinrohre, fertige		1,540
Magazinfedern,		8,700
Magazinstift (Holz)		3,500
Kastenschließer		400
Abzugbügel, roh geschmiedet		1,000
beim Fraisen		600
Kolbenkappen, roh Weichguß		2,800
fertig		350
Bistix, fertig		6,000
Oberband, roh Weichguß		2,027
in Arbeit		1,707
fertig		150
Mittlerband, roh		2,035
Unterband, "		1,100
Obere Riembügel, roh		6,500
" fertig		4,400
Untere " roh		1,700
" fertig		1,500
" in Arbeit und halbfertig		10,200
" Riembügelfüße, roh		2,200
gefraist		7,229

	Stück.
Oberbandsfeder, fertig	2,600
Mittelbandsfeder, "	3,923
Schaftfeder, "	350
Untere Riembügel sammt Fuß, in Arbeit	13,100
Rappen, roh	247
" in Arbeit	1,370
Rappenschrauben	30,000
Kniehebelschrauben	3,576
Keilschraubchen	3,576
Mittelbandschrauben	1,276
Abzugbügelschrauben	576
Keilschrauben	576
Mußschrauben	576
Holzschrauben	14,417
Unterbandschrauben	5,576
Schienenerschraube, vordere	3,576
Stangenfederschraube	4,176
Bajonnettringschraube	70,000
Bajonnettringe, in Arbeit	8,500
Bajonnette in Arbeit	7,207
Buchstöße, " "	5,000
Wischer	140
Schafthölzer, je 1 Stück	39,070
Kolben	3,226
Gewehre, fertig und angenommen	60
" en blanc	80

10. Munition.

Zwischen der Militärverwaltung und mehreren kantonalen Militärbehörden hatten sich über die Frage, ob die Kosten der Munition für die ungeänderten Gewehre ausschließlich durch die Eidgenossenschaft oder aber zu einem Drittheil durch die Kantone getragen werden sollen, Anstände erhoben. Da indessen der Bundesrath über diese Angelegenheit einen Spezialbericht für die nächste Session in Aussicht gestellt hat, so glaubte die Kommission, sich damit nicht weiter beschäftigen zu sollen.

11. Kriegsmaterial der Kantone.

Der Bericht konstatirt, daß in den Kantonen noch ein großer Theil des reglementarischen Kriegsmaterials mangelt. Seitens der eidg. Militärverwaltung wurden während des Jahres 1869 durchaus keine Maß-

regeln getroffen, um dieser Sachlage abzuhelpfen. Ein auf 1. Januar 1869 aufgestelltes Tableau zeigt, daß in den Kantonen noch 39,177 Kapüte und Mäntel zur Ausrüstung der auf den Controlen aufgetragenen Mannschaft des Contingents und der Landwehr fehlen. Einem Kantone fehlt selbst die nöthige Zahl zur Ausrüstung von Auszug und Reserve. Es ist dies eine Lücke, die nothwendig ausgefüllt werden soll, und die Kommission muß deßhalb die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf diesen Punkt lenken.

12. Postulate der Bundesversammlung.

Durch ein Postulat vom 23. Dezember 1869 wurde der Bundesrath eingeladen, zu prüfen, ob das Bureau des Genie-Inspektors nicht in dem Sinne einer Umänderung unterworfen werden sollte, daß der Sekretär wegfalle und die Beaufsichtigung der Festungswerke durch den Inspektor selbst besorgt werde.

Der Bundesrath bemerkt hierauf, daß das Personal dieses Bureau auf den Inspektor und dessen Sekretär reduziert sei und daß, wenn die immerhin beträchtliche, dem Sekretär auffallende Arbeit dem Inspektor übertragen würde, demselben eine Anzahl zeitweiliger Gehülfen bewilligt werden müßten und daher durch diese Maßregel, welche hinsichtlich des Dienstes mit nachtheiligen Folgen verbunden wäre, durchaus keine Ersparniß erzielt würde. Der Bundesrath beantragt daher, diesem Postulate keine weitere Folge zu geben. Die Kommission erklärt sich durch die gegebenen Erläuterungen für befriedigt und unterstützt den Antrag des Bundesrathes.

Zum Schlusse dieses Berichtes bleibt uns noch ein Antrag zu stellen übrig.

In der Mehrzahl der Kantone stößt die Rekrutirung der Trainsoldaten infolge des strengern und beschwerlichern Dienstes auf immer größere Schwierigkeiten. Es wurde zwar durch Aufnahme einer dem Selbstgefühl der Soldaten schmeichelnden Bestimmung in das Reglement über die Bewaffnung des Trains diesem Uebelstande zu begegnen gesucht; allein die Erfahrung zeigt, daß dieses Mittel ungenügend ist. Es wäre vorzuziehen, den jungen Leuten, welche sich den Anforderungen dieses unzweifelhaft beschwerlichsten Dienstes unterziehen wollen, mehr materielle Vortheile zu gewähren.

Die Kommission schlägt daher folgende Schlußnahme vor:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob nicht ein
 „Gesetz über Abänderung des Soldes der Trainsoldaten zu
 „erlassen sei, um die Rekrutirung dieses Corps zu erleichtern.“

V. Geschäftskreis des Finanzdepartementes.

I. Die Staatsrechnung.

Die eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 1869 schließt statt des im Budget vorgesehenen Defizits von Fr. 250,000 mit einem Vorschlag der Verwaltungsrechnung von Fr. 304,894. 36, und mit einem Vorschlag der Generalrechnung, d. h. mit einer Vermögensvermehrung von Fr. 2,106,270. 76, beziehungsweise Fr. 2,411,165. 12.

Je befriedigender nun diese Zahlen auf den ersten Anblick erscheinen, desto mehr war es unter den gegebenen Umständen Pflicht der Prüfungskommission, diese Resultate in ihrem Ursprunge und in ihrer Tragweite genau zu untersuchen, um über die Bedeutung derselben und über die Schlüsse, welche daraus gezogen werden können, klar zu werden.

A. Verwaltungsrechnung.

Der Nachweis zum Vorschlage der Verwaltungsrechnung wird auf Pag. 23 der Staatsrechnung geleistet. Es finden sich hier die Nettoergebnisse der wirklichen Einnahmequellen der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie die Nettobeträge der Ausgaben ausgeschrieben und den entsprechenden Budgetposten entgegengestellt. Die Postverwaltung, die Telegraphenverwaltung und das Laboratorium, welche sich sowohl im Budget als in der Staatsrechnung in Einnahme und Ausgabe ausgleichen, fallen natürlich hier weg; dagegen finden wir die Patronenhülfsfabrik in Köniz und die Konstruktionswerkstätte, für welche im Budget das gleiche Resultat in Aussicht gestellt war, unter den Ausgabeposten. Der Vorschlag beziffert sich auf Fr. 304,894. 36, und es ergibt sich somit gegenüber dem Budget eine Gesamtdifferenz von Fr. 554,894. 30 zu Gunsten des diesjährigen Abschlusses.

Dieser nicht unbedeutende Unterschied zerlegt sich im Wesentlichen in die folgenden 4 Posten:

	Fr. Rp.	
a. Mehrertrag der Zölle	275,495.	64
	Fr. Rp.	
b. Ersparniß der Militärverwaltung	209,845.	66
Minus Verlust auf der Hülsenfabrikation		
Fr. 40,917.		50
" auf der		
Regieanstalt	,, 23,695.	60
" auf der Con-		
struktionswerkstätte	,, 20,726.	18
	<u>85,339.</u>	<u>28</u>
		124,506. 38
c. Minderausgabe des Departements des Innern .	233,641.	21
	zusammen	<u>633,643. 23</u>
Davon geht ab :		
Minderertrag der Kapitalien		61,735. 51
und es verbleiben		571,907. 72

die annähernd dem Ergebnisse der Verwaltungsrechnung entsprechen.

Am befriedigendsten ist hier der Mehrertrag der Zölle. Es wird dadurch die Behauptung bestätigt, welche die ständeräthliche Budgetkommission bei der Verathung des Budgets für 1870 der Erhöhung des bezüglichen Budgetpostens zu Grunde gelegt hat, daß nämlich in Normaljahren der schweizerische Verkehr und mit diesem auch der Zollertrag noch einer weitem Steigerung fähig und auf eine vermehrte Einnahme der Verwaltung aus dieser Quelle zu rechnen sei.

Etwas anders verhält es sich mit den Minderausgaben des Militärdepartements und des Departements des Innern. Wir wollen dabei nicht untersuchen, ob die auf beinahe sämtlichen Rubriken der Militärverwaltung erzielten Ersparnisse gegenüber den Budgetposten als die Wirkung einer sorgfältigen und ökonomischen Geschäftsführung oder vielmehr als diejenige eines über Gebühr geschrabten Budgets aufzufassen sind; wir wollen die Thatjache bestehen lassen, daß gegenüber einer Budgetsumme von Fr. 2,719,400 für das Militärdepartement nur Fr. 2,509,554. 34 ausgegeben und Ausgaben im Betrage von Fr. 209,845. 66 nicht gemacht worden sind. Die Ausfälle auf den militärischen Anstalten der Eidgenossenschaft sind natürlich hier in Abzug zu bringen; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß dieselben mit den Ersparnissen auf gewissen militärischen Dienstzweigen in engem Zusammenhange stehen. Sodann ist noch eine Summe von Fr. 68,000 für die Wasserversorgung der Kaserne in Thun in der Gesamtsumme der Minderausgaben enthalten, welche auf dem Budget von 1870 bereits wieder aufgenommen ist.

Beim Departement des Innern finden wir die Minderausgaben wesentlich bei den außerordentlichen Ausgaben des Bauwesens. Es vertheilen sich dieselben folgendermaßen:

5. Außerordentliche Ausgaben.

a. Beiträge an Kantone für größere Werke.

Budget.			Staatsrechnung.	
Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
88,000.	—	1. Bündnerisches Straßennetz	19,300.	—
		2. Rheinkorrektion:		
300,000.	—	St. Gallen Fr. 224,616. 26		
30,000.	=	Graubünden " 40,000. —		
			264,616.	26
220,000.	—	3. Rhonekorrektio	215,200.	—
500,000.	—	4. Suragewässerkorrektio	430,000.	—
		b. Beiträge an Arbeiten		
		schweiz. Vereine:		
10,000.	—	Verbauung von Wildbächen und Auf-		
		forstung	4,300.	—
1,148,000.	—	zusammen	933,416.	26
933,416.	26			
<hr/>				
214,583.	74			

Diese Summe von Fr. 214,583. 74 wird also nicht aus Ersparnissen, sondern aus Beitragsraten für Arbeiten gebildet, welche die Eidgenossenschaft später noch abzuführen hat und bei welchen sich noch die Frage aufstellen ließe, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wenn die Arbeiten, wirklich wie budgetirt, hätten ausgeführt und die Beiträge geleistet werden können. Wenn wir nun diese Summe, nebst den Fr. 68,000 für die Wasserversorgung der Kaserne in Thun, als noch immer bestehende Passivposten der Verwaltung, von dem Vorschusse der Rechnung abziehen, so ergibt sich Folgendes:

Vorschuß der Verwaltungsrechnung	Fr. 304,894. —
Davon ab:	
Laufende Verpflichtungen des Departements des Innern	Fr. 214,583. 74
Wasserversorgung der Kaserne in Thun	" 68,000. —
	<hr/>
	" 282,583. 74

Es verbleibt somit eine Summe von Fr. 22,310. 26 welche als wirklicher Vorschlag der Einnahmen über die Ausgaben an-

gesehen werden kann, d. h. welcher sich als Vorschlag herausgestellt hätte, wenn die vertragsgemäßen Verpflichtungen der Eidgenossenschaft sich im Rechnungsjahre normal abgewickelt hätten.

Dieses Ergebnis, wenn auch auf bescheidene Grenzen zurückgeführt, ist immerhin sehr beruhigend und bestätigt den schon oft geäußerten Satz, daß die Mittel der Eidgenossenschaft noch vollkommen hinreichend sind, um den bestehenden Bedürfnissen in reichlichem Maße zu genügen.

B. Generalrechnung.

Laut dem Ausgangsetat betragen die Aktiven Fr. 23,945,455. 09, die Passiven Fr. 14,929,081. 19, also das reine Vermögen der Eidgenossenschaft auf 31. Dezember 1869 Fr. 9,016,373. 90 oder inclus. des Vorschusses der Verwaltungsrechnung Fr. 2,411,165. 12 mehr als Ende 1868. Es ist dies eine einfache Folge der Neuschätzung des Inventars, welche alle 10 Jahre vorgenommen wird und laut der Aufstellung auf Pag. 25 der Staatsrechnung einen Mehrbetrag von Fr. 3,184,749. 14 ergeben hat. Wir sahen uns nicht veranlaßt, des Näheren auf die Details dieser Inventarrechnung einzutreten. Es haben dieselben finanziell nur eine mittelbare Bedeutung. Wir sprechen natürlich nicht von dem Bestande des Inventars, sondern von dessen Werthung. Die höhere oder niedrigere Schätzung hat nur insofern eine Bedeutung, als sie Vermögenstheile beschlägt, welche die Eidgenossenschaft zu veräußern voraussieht; in Bezug auf solche Vermögenstheile aber, wie das Polytechnikum, Kanzleien, der größte Theil der Militärverwaltung, ist dieselbe ganz irrelevant. Eine Frage von weit größerer Bedeutung in finanzieller Beziehung ist die nach dem Stande der liquiden Mittel und das Verhältniß der letztern zu den laufenden Bedürfnissen und zu dem noch nöthigen Aufwande für Gewehre.

Es ergibt sich nun Folgendes:

	Ende 1868.		Ende 1869.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Angelegte Kapitalien	2,180,828.	20	2,901,147.	03
Verschiedene Vorschüsse:				
Fourrage, Niselmünzen	1,075,794.	88	1,187,640.	55
Kassa	6,673,079.	11	4,367,066.	15
zusammen	9,929,702.	19	8,455,853.	73
Davon kommen in Abzug:				
Restanz des Gewehrkredites	4,703,784.	73	3,288,615.	92
Verfassungsmäßiges doppeltes Gelb- fontingent	2,080,000.	—	2,080,000.	—
Münzreservefond	777,600.	68	662,409.	93
	7,561,385.	41	6,031,025.	85
bleibt ein Betriebskapital von	2,368,316.	78	2,424,827.	88

Es geht aus diesen Zahlen hervor, daß die Bewegung der eidgenössischen Staatskasse noch nicht gefährdet ist und daß man in voller Ruhe die weitere Entwicklung der Gewehrfabrikation abwarten kann, bevor die Beschaffung neuer Geldmittel in Aussicht genommen zu werden braucht.

Was nun die Form der Rechnungsstellung der Verwaltungs- und der Generalrechnung anbetrifft, so wollen wir nicht daran rütteln und dieselbe bestehen lassen. Wir glauben zwar, daß es möglich wäre, die Generalrechnung oder Vermögensrechnung in leichter faßlicher Weise aufzustellen, als es in den zusammengesetzten Mutationen, Berichtigungen des Staatsvermögens und Kapitalbewegungen geschieht; allein wir kennen den Werth einer stabilen Rechnungsstellung zu gut, als daß wir an Etwas ändern wollten, das seit Jahren als genügend erachtet worden ist und das, wenn auch mit etwas mehr Mühe, den nöthigen Aufschluß gibt. Dagegen glauben wir, daß ohne große Umwälzung und doch mit einigem Nutzen eine Aenderung in dem Nachweise der Verwaltungsrechnung Pag. 23 könnte vorgenommen werden. Es stimmen hier nämlich bei dem Ertrag der Liegenschaften und dem Ertrag der Kapitalien einerseits und den Departementalausgaben andererseits die Budgetziffern links, wie alle Budgetposten, mit den Gesamtbeträgen in dem Zusammenzug der Einnahmen und Ausgaben überein, oder lassen sich mit Leichtigkeit daraus ableiten. Dieß ist jedoch nicht der Fall bezüglich der Rechnungsziffern rechts. Wir finden hier:

Ertrag der Liegenschaften	Fr.	64,539. 20
" " Kapitalien	"	211,569. 98
und Departementalausgaben	"	1,387,458. 79

während wir auf Pag. 6 und 22 folgende Zahlen haben:

Ertrag der Liegenschaften	Fr.	72,185. —
" " Kapitalien	Fr.	55,732. 08
" " " " " "	"	157,976. 59
und Departementalausgaben	"	213,708. 67
" " " " " "	"	1,397,243. 26

Die Differenz rührt nun daher, daß beim Ertrag der Liegenschaften der Betrag von Fr. 7645. 80 (Pag. D 3) für Kosten der Allmend in Thun, und beim Ertrag der Kapitalien der Betrag von Fr. 2138. 69 (Pag. D 2 c) für Verwaltungskosten der eidgenössischen Kapitalien in Abzug gebracht werden. Natürlich fällt dann die gleiche Summe bei den Departementalausgaben auch weg. Wir geben nun zu, daß wenn es als durchaus nothwendig und als Hauptzweck angesehen werden müßte, in diesem Nachweise die Einnahmen netto aufzustellen, so wäre gegen die Art und Weise, wie es geschieht, nichts einzuwenden. Da dieß aber nicht der Fall ist und der doktrinären Durchführung der Nettotheorie das Ziel unbedingt vorgehen muß, den Rätthen die Rechnung

verständlich hinzustellen, und zwar so, daß man nicht der Nachhülfe des Departementes bedarf, so glauben wir den Wunsch aussprechen zu sollen, daß für die Folge diese Kosten von den bezüglichen Einnahmen nicht mehr in Abzug gebracht und einfach bei den Departementalausgaben belassen werden.

Ein größerer Uebelstand noch, als der soeben gerügte, besteht darin, daß erstens die Rechnungsstellung in den verschiedenen eidgenössischen Etablissemten und Anstalten nicht nach der gleichen Form geschieht, daß sodann diese Rechnungen nicht zeitig genug die Oberrevision passiren und in Folge dessen die Ziffern der Staatsrechnung mit denen der Spezialrechnung nicht mehr im Einklang stehen. Es ist dieß letztere der Fall bei der Rechnung des eidgenössischen Laboratoriums. Wir haben uns nun in Thun durch Einsicht der dortigen Rechnungsführung überzeugt, daß der Fehler nicht dort, sondern in Bern zu suchen ist, und hauptsächlich daher rührt, daß eine ganz einfache klare Aufstellung an der militärischen Centralstelle mit vieler Kunst unverständlich gemacht wird. Wir sehen nicht ein, warum diese Spezialrechnungen nicht so durchsichtig wie möglich gehalten werden sollen, und stellen deßhalb folgendes Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, das Nöthige anzuordnen, damit die Rechnungsstellung der verschiedenen vom Bunde betriebenen industriellen Unternehmungen in gleichmäßiger Weise und in Uebereinstimmung mit der eidgenössischen Staatsrechnung geschehe.“

Die Form dürfte nach unserer Ansicht mit Leichtigkeit zu finden sein, und die Durchführung des Postulates würde ohne allen Zweifel dazu dienen, sowohl den Prüfungskommissionen als auch den Mitgliedern der Rätthe überhaupt ihre Aufgabe zu erleichtern.

C. Die Spezialfonds.

Bezüglich der Spezialfonds haben wir uns überzeugt, daß die Anlagen mit Sorgfalt bewerkstelliget werden und die Verwaltung eine pünktliche und wohlgeordnete ist. Die Rechnung über die Liebesgaben für die Wasserbeschädigten, welche den Schluß der Spezialfonds bildet, haben wir dagegen außerhalb des Kreises unserer Prüfung gelassen, da dieselbe unzweifelhaft von andern beteiligten Orten einer genauen Durchsicht nicht ermangeln wird.

II. Finanzbureau und Staatskassa.

Die Comptabilität des Finanzdepartementes darf eine wohlgeordnete genannt und derselben in diesem Berichte diejenige Anerkennung gezollt werden, welche sie verdient. Auch in Bezug auf die Controllirung der

bewilligten und festgesetzten Kreditsummen läßt sie nichts zu wünschen übrig.

Die Untersuchung der Staatskassa hat uns überzeugt, daß auch dieser Zweig der Verwaltung in guten Händen ist. Die Bücher waren in bester Ordnung geführt und vollständig à jour, und ein Kassasturz, der von uns am 27. Mai vorgenommen wurde, stimmte mit dem sich aus dem Kassabuch ergebenden Aktivsaldo überein. Im Uebrigen noch folgende Bemerkungen: In den Vorderaug, die periodisch über den Kassabestand ausgefertigt werden, figurirt unter anderm die Rubrik „Kassarepräsentanzen“. Es beliefen sich dieselben bei dieser Gelegenheit auf Fr. 4358. 68 und bestanden aus einfachen Empfangscheinen von höhern und höchsten Beamten, welche Vorschüsse auf ihre Quartalbesoldungen von der Staatskassa verlangt hatten. Wir haben uns überzeugt, daß diese Kassarepräsentanzen einerseits über das richtige Maß nicht hinausgehen und anderseits andere Gutscheine als die genannten nicht enthalten.

Der Verkehr zwischen der Staatskassa und den Departementen ist im Allgemeinen ein gut geregelter und die Zahlungen werden in der Regel vorerst vom Finanzbureau visirt. Es gibt indeß einzelne Ver- ausgaben, wo dieß nicht geschieht, so z. B. die Fourrageankäufe, für welche das Militärdepartement über beliebige Summen einfach und allein verfügt. Diese Anschaffungen beliefen sich nun im Laufe des Jahres 1869 auf Fr. 372,228. 63 und die Vorräthe bei Ausgang des Jahres auf Fr. 372,140. 55. Wenn nun hier in Betracht gezogen wird, daß der jährliche Verbrauch nur auf die Summe von Fr. 193,382. 96, also bloß auf die Hälfte des Lagers anstieg, so wird man unwillkürlich zu der Frage geführt, ob hier das richtige Maß eingehalten und die nöthige Controlle ausgeübt werde. Wir glauben es nicht. Wir sind nicht der Ansicht, daß Fourrage-Vorräthe im doppelten Betrage des Verbrauches im Interesse des Bundes liegen, und stellen deshalb folgendes Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht „im wohlverstandenen Interesse der Militärverwaltung liege, die „Fourrage-Vorräthe auf ein minderes Maß zurückzuführen.“

Von großer Bedeutung ist sodann der Verkehr der Staatskassa mit den eidgenössischen Zoll- und Kreisassen. Die Zeit erlaubte uns nicht, diesem Gegenstande diejenige längere Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche er eigentlich verdient; denn es hat sich uns die Ueberzeugung aufgebrängt, daß der Verkehr dieser Kreisassen, hauptsächlich Postassen, mit der Staatskassa ein ziemlich freier und unkontrollirter ist.

Die Botschaft des Bundesrathes spricht sich zwar über die Abrechnungen zwischen der Bundeskassa und den Kreispostassen (Pag. 193)

sehr befriedigend aus und erachtet die verfügte monatliche Vereinigung der Postanweisungsvorschüsse als genügend. Wir anerkennen gerne diesen Fortschritt, glauben aber, daß immer noch eine Lücke bestehe. Eine richtige Ueberwachung der Postkassen in den gegebenen Umständen wird nur dann Platz greifen können, wenn das tägliche Virement der Anweisungen in irgend einer Weise an der Centralstelle, und zwar in ganz kurzen Fristen zusammengestellt und dadurch die Möglichkeit gegeben wird, das Soll und Haben der Postkassen in Bezug auf den Anweisungsverkehr jeweilen mit Sicherheit feststellen zu können. Die monatliche Abrechnung erlaubt dieß nicht und schützt nicht vor Unterschleifen und Mißbräuchen aller Art. Wir sind nicht im Falle, dergleichen schon ein Postulat zu stellen, glauben aber die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf diesen Gegenstand lenken zu sollen.

Münzwesen.

Der Staatskassa unterstellt ist natürlich auch der Münzverkehr und der Münzumtausch. Die darauf bezüglichen Ziffern der Botschaft sind sehr interessant. Es beliefen sich die laut Bundesbeschluß aus dem Verkehr zurückgezogenen päpstlichen Münzen auf Fr. 1,107,944. 50 und die Abschiebungskosten auf Fr. 16,515. 25. Diese letztere Summe ist zwar eine ziemlich hohe, allein unter Umständen hätte es noch schlimmer gehen können. Jedenfalls war der Erfolg der Maßregel ein vollständiger, und es kann dieser Gegenstand einstweilen als geregelt betrachtet werden. Etwas anders verhält es sich mit dem italienischen Münzverkehr. Die Umstände bringen es mit sich, daß der Zufluß von italienischer Silberscheidemünze fortwährend in bedeutendem Umfange statt hat und daß der Umtausch in den gleichen Dimensionen vorgenommen werden muß.

Laut der Botschaft (Pag. 203) ergab sich daraus für die Eidgenossenschaft ein Zinsverlust von circa Fr. 20,000. Die Gründe, welche Italien, resp. der Münzbeamte in Como, für diese alles Maß überschreitende Verzögerung angab, waren ganz unftichhaltig. Diese Zustände haben sich nun zwar etwas gebessert, allein immerhin war die Eidgenossenschaft Ende Mai noch um Fr. 400,000 im Vorschuß, und wir glauben, es könnte hier ein modus vivendi eingeführt werden, welcher für unsere Bundeskassa zuträglicher wäre. Wir sehen nicht ein, warum das Auswechselungsbüreau Como nicht so gut wie die schweizerische Kassa kleinere aber häufigere Rückzahlungen in Beträgen von z. B. Fr. 100,000 vornehmen könnte.

Aus der Bewegung der Silberscheidemünzen in der Staatskassa, wo der Vorrath im Laufe des Jahres von Fr. 4,183,000 im Januar auf Fr. 322,000 im Dezember gesunken ist, geht hervor, daß dem Postulate der Bundesversammlung vom 24. Juli 1869, dahin gehend, es

sollen die fremden, der Staatskassa zufließenden Silberscheidemünzen ausgetauscht und durch die Bundeskassa vor Allem schweizerische Münze ausgegeben werden, bestmöglichst nachgelebt worden ist.

In Bezug auf neue Prägungen liegt ein Antrag des Departementes vor dem Bundesrath, und es wird dießfalls eine spezielle Botschaft an die Rätthe kommen.

Der Münzreservofond ist in Folge der im Jahr 1869 vorgenommenen Einschmelzungen von Fr. 808,704. 68 auf Fr. 662,409. 93 gesunken. Nach genommener Einsicht der bezüglichen Berechnungen des Departementes erklären wir uns einverstanden mit der in der Botschaft (Pag. 195) ausgesprochenen Ansicht von der vollkommenen Zulänglichkeit dieses Fonds für die noch zu erwartenden Verluste.

Kapitalanlagen.

Der Ertrag der Bankdepositen und sonst verwendeten Kapitalien erscheint im Voranschlag mit Fr. 123,800. Das wirkliche Ergebniß beträgt nur Fr. 55,732. 08. Die Differenz zwischen Budget und Rechnung beläuft sich auf Fr. 68,067. 92, und zwischen den Jahren 1868 und 1869 auf Fr. 90,832. 56. Im Voranschlag für das Jahr 1870 sind dieselben mit Fr. 72,500 eingebracht. Die Botschaft führt dreierlei Gründe für diesen Ausfall an. Einmal sei der bezügliche Budgetansatz durch die Rätthe von Fr. 93,800 auf Fr. 123,800 erhöht worden, zweitens seien bei der Münzauswechslung mit Italien bedeutende Summen unproduktiv liegen geblieben und dadurch, wie bereits erwähnt, circa Fr. 20,000 Zins verloren worden, und drittens sei durch den von der Bundesversammlung provozirten Verkauf der italienischen Renten ein Minderertrag an Zinsen von circa Fr. 5000 entstanden. Es betragen diese 3 Faktoren zusammen circa Fr. 55,000, und es bleibt noch ein Mehrverlust von Fr. 13,000, der von dem spärlichen Ertragniß der Bankdepositen herrührt. Wir wollen in dieser Beziehung der eidgenössischen Staatskassa keine Vorwürfe machen. Die Zinsbarmachung von Geldern durch Anlage derselben bei Bankinstituten war im vergangenen Jahre unbedingt mit Schwierigkeiten verknüpft, und wir haben uns überzeugt, daß die Verwaltung es an Bemühung, das Mögliche zu erzielen, nicht hat fehlen lassen. Die Frage, ob das Mittel der Bankdepositen, behuß Rentabelmachung der eidgenössischen Kapitalien, unbedingt als das beste und zweckmäßigste anzusehen sei, wollen wir dermalen nicht erörtern; durch den stets fortdauerndern Abfluß für die Gewehrfabrikation wird der Betrag der auf diese Weise zu verwendenden Mittel voraussichtlich in Bälde auf ein Minimum zurücksinken, so daß eine Anregung in anderer Richtung für den Augenblick als unpraktisch erscheint.

Wichtiger erschien uns augenblicklich eine andere Frage. Der Bundesrath hatte nämlich im August 1865 ein Reglement über die Geldanlagen der eidgenössischen Staatskassa erlassen und im Prinzipie angenommen, daß einzelnen Bankinstituten für längere oder kürzere Fristen Gelder anvertraut werden dürfen. Das Maximum für eine einzelne Bank wurde auf Fr. 300,000 festgesetzt. Dieser Beschluß des Bundesrathes ist nicht geändert worden und soll deßhalb immer noch zu Kraft bestehen. Nun ergibt aber das Tableau der Bankdepositen auf Ende 1869, daß bei mehreren Kreditinstituten diese Summe bedeutend überschritten war. Es belief sich ein einzelnes Depositguthaben auf Fr. 530,510. Nun fällt es uns nicht ein, der Solidität der verschiedenen vom Bundesrath bezeichneten schweizerischen Kreditinstitute und Banken zu nahe zu treten; allein ganz abgesehen davon, daß eine Weisung des Bundesrathes eigentlich gegeben wird, um befolgt zu werden, so haben die jüngstvergangenen Zeiten doch gelehrt, daß solche Kreditanstalten auch gewissen Zufälligkeiten unterworfen sind, welche man nicht ignoriren kann. Es tritt dadurch die Zweckmäßigkeit der bundesrätlichen Verfügung, solche Depositen innerhalb gewisser Schranken zu halten, um so mehr in den Vordergrund, und wir stellen, um derselben den nöthigen Nachdruck zu verschaffen, das folgende Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, darüber zu wachen, daß dem Bundesrathsschlusse vom 2. August 1865, Ziffer 2, wonach die Höhe der temporären Geldanlagen bei einzelnen schweizerischen Kreditanstalten die Höhe von Fr. 300,000 nicht übersteigen darf, strikte nachgekommen werde.“

III. Regalien und Verwaltungen.

Die bedeutenden Ausfälle, welche sich laut der Staatsrechnung auf der Patronenhülsenfabrik König, der Regiepferdeanstalt und der Konstruktionswerkstätte ergeben haben, veranlaßten uns, die Rechnungen dieser Verwaltungen genauer zu prüfen und den Ursachen dieser Differenzen nachzugehen. Es hat sich nun Folgendes herausgestellt:

Der Verlust auf der Patronenhülsenfabrik König rührt zum größten Theile von der am Ende des Jahres vorgenommenen Zurückschätzung des noch vorhandenen Zündkapselvorrathes von 7,902,000 Stück auf den Metallwerth und zum kleinern Theile von dem Umstande her, daß die Fabrik nur während eines Theiles des Jahres im Betriebe war. Die Ursache des Verlustes ist also hier eine vorübergehende, und durch die zweckmäßige Verschmelzung dieses Etablissements mit dem gut geleiteten Laboratorium in Thun, welche auf Ende 1869 erfolgt ist, dürfte in Zukunft ein besseres und befriedigenderes Resultat zu erwarten sein. Anders verhält es sich mit den Ausfällen der Regiepferdeanstalt und der

Konstruktionswerkstätte. Hier scheinen die Defizite mehr einen chronischen Charakter annehmen zu wollen. Besonders bei Einsicht der Rechnungen der Regiepferdeanstalt erhält man den Eindruck, als ob hier zu Gunsten verschiedener anderer militärischer Verwaltungszweige Generositäten geübt, mit andern Worten zu niedrige Ansätze für gemachte Leistungen gefordert werden, wodurch ein Ausfall in dem Ergebnisse unvermeidlich wird. So der auf Fr. 3 per Tag angelegte Miethzins der Reitpferde und der kostenfreie Transport derselben für die kantonalen Reitkurse im Winter.

Bezüglich der Konstruktionswerkstätte ist die Sache noch klarer. Die größern Arbeiten der Eidgenossenschaft, welche den Bestand eines solchen Etablissements als wünschbar und nothwendig erachten ließen, sind vollendet und die Aufgabe der Konstruktionswerkstätte auf ein Minimum beschränkt. Die Zinse, die Direktions- und allgemeinen Kosten, obschon nicht sehr beträchtlich, können auf die gelieferte Arbeit nicht mehr vertheilt werden und laufen zu Lasten der Eidgenossenschaft.

Wir sind nun nicht im Falle, die Gründe zu erörtern, welche für die Erhaltung der jetzigen Zustände von militärischer Seite wollen geltend gemacht werden; dagegen glauben wir behaupten zu dürfen, und die Voranschläge beweisen es genügend, daß man bei der Erstellung dieser Etablissements unter Andern auch von der Voraussetzung ausgegangen ist, es sollen sich dieselben selbst erhalten, in Soll und Haben ausgleichen, und es sollen die derselben bedürftigen andern eidgenössischen und kantonalen Verwaltungszweige die Kosten davon bestreiten. Von dieser Grundidee, die wir als vollkommen richtig erachten, wird nunmehr abgegangen. Es werden an gewissen Orten dadurch fictive Ersparnisse gemacht, die wir dann als Ausfallvermehrung hier wieder finden. Wir glauben, dieß als Uebelstand bezeichnen zu sollen, und stellen deshalb folgendes Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht und Antrag zu hinterbringen, auf welche Weise den beträchtlichen Ausfällen im Ergebnisse der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte und der Pferderegieanstalt ganz oder theilweise abgeholfen werden könne.“

VI. Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

Der allgemeine Verkehr des Jahres 1869 blieb in Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr hinter dem Jahre 1868 zurück. (Tabelle I im hundertjährigen Geschäftsberichte betreffend das Handels- und Zolldepartement.)

Bei näherer Betrachtung der Tabelle II ergibt sich jedoch, daß diese Differenz nicht zu Ungunsten der schweiz. Handels- und Verkehrsverhältnisse des Jahres 1869 ausgelegt werden muß.

Wir finden nämlich als Hauptfaktoren der verminderten Einfuhr des Berichtsjahres außer den aufgeführten 5590 Stücken Vieh folgende:

	1869.	1868.	Minus.
	Str.	Str.	Str.
Getraide und Hülsenfrüchte	3,358,266	3,680,959	322,693
Mehl	187,228	233,985	46,757
Wein in Fässern	853,568	963,437	109,869
Kaffee	160,732	175,056	14,324
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	4,559,794	5,053,437	493,643

Dagegen kommen bedeutendere Vermehrungen der Einfuhr vor bei folgenden Artikeln:

	1869.	1868.	Minus.
	Str.	Str.	Str.
Amlung	47,122	38,203	8,919
Baumwolle, rohe, Abfälle	423,499	411,426	12,073
Bier in Fässern	52,292	44,101	8,191
Sichorienwurzeln	6,993	2,044	4,949
Eisen aller Art	628,863	571,750	57,113
Glaswaaren aller Art	64,416	56,525	7,891
Lumpen und Makulatur	18,790	13,088	5,702
Maschinen u. Maschinenbestandtheile	78,359	57,306	21,053
Talg und Fettwaaren	23,256	16,486	6,770
Salz	226,371	215,519	10,852
Wollenwaaren	52,170	45,632	6,538
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	1,622,131	1,472,080	150,051

Bei der Ausfuhr finden wir folgende Hauptartikel, welche eine wesentliche Verminderung erzeugen:

	1869.	1868.	Minus.
	Str.	Str.	Str.
Getraide und Hülsenfrüchte	29,711	57,316	27,605
Mehl	22,785	48,062	25,277
Holz und Holzkohlen	7,144,810	7,802,516	657,706
	<u>7,197,306</u>	<u>7,907,894</u>	<u>710,588</u>

Dagegen eine Vermehrung auf folgenden:

	1869.	1868.	Minus.
	Str.	Str.	Str.
Baumwolle, rohe, Abfälle	43,998	28,820	15,178
Baumwollengarne aller Art	111,554	95,545	16,009
Butter	20,822	15,741	5,081
Käse	324,891	283,737	41,154
Maschinen-Bestandtheile	101,138	66,098	35,040
Obst, gedörrtes	19,045	6,530	12,515
Weine aller Art	39,902	19,787	20,115
	<u>661,350</u>	<u>516,258</u>	<u>145,092</u>

Dazu kommen 4695 Stücke Vieh.

Die Durchfuhr fiel um circa 800,000 Centner.

Wir finden hier als die drei Hauptfaktoren:

	1869.	1868.	Differenz.
Getraide	149,670	978,953	829,283
Mehl	40,394	103,544	63,150
Wein	63,290	79,251	15,961
	<u>353,354</u>	<u>1,061,748</u>	<u>908,394</u>

Es ist aus dieser kurzen Aufstellung ersichtlich, daß die Verminderung der Bewegung bei Ein- und Durchfuhr hauptsächlich von dem Ernteergebniß (sowohl Korn als Wein) und den vorjährigen Getraidekonjunkturen herrührte und daß die Verminderung der Ausfuhr durch die gleichen Conjunkturen hauptsächlich aber durch den Rückgang resp. Stillstand des Holzhandels bedingt war.

Das vorjährige Ernteergebniß war für die Schweiz ein günstiges, und ein Ausfall im Zoll, welcher sich auf eine derartige Mindereinfuhr zurückführen läßt, hat sicherlich nur Beruhigendes in sich.

Die übrigen Ziffern, welche wir hier aufführen, veranlassen uns zu folgenden Bemerkungen :

Der Minderimport von Kaffee wird theilweise ausgeglichen durch die Mehreinfuhr von Chichorienwurzeln. Es ist dieß ein Beweis, daß mehr und mehr von gewissen Klassen unserer Bevölkerung zu diesem Surrogate des Kaffees gegriffen wird; und es verdient diese Thatsache in dieser Beziehung Beachtung.

Die Baumwollindustrie hat an Rohstoff ungefähr gleich viel consumirt, dagegen einen stärkern Garnexport gehabt. Dieser Industriezweig weist, was die Halbfabrikate, die Garne, rohe Tücher anbetrifft, noch immer sehr krankhafte Zustände auf. Die immer noch hohen Preise der Baumwolle im Vergleich zur Wolle, die starken Fluctuationen des Rohstoffes drücken stetsfort schwer auf diesem Theile der Industrie, und trotz aller Anstrengungen mehren sich die Verluste. Ein neuer Schlag ist gegen diese Branche gefallen in der Anfangs 1870 dekretirten und nun in Kraft getretenen Aufhebung der Admissions temporaires in Frankreich. Wir können dabei die Zuversicht nicht ganz theilen, mit welcher auf Seite 83 der Botschaft die Behauptung aufgestellt wird, es werde dieser Umstand auf die Produktion unserer Fabrikanten ohne irgend einen Einfluß sein und die Waaren künftighin nur durch die Hand anderer Drucker und Zwischenhändler auf die nämlichen Märkte gelangen.

Die schweizerischen Industriellen, welche sich mit diesen Artikeln befassen, dürften ohne Zweifel mit uns anderer Ansicht sein, und wir laden den Bundesrath dringend ein, seine Bemühungen fortzusetzen, um auf den schließlichen Entscheid der französischen Enquête-Commission insoweit zu unsern Gunsten einzuwirken, als dieß auf diplomatischem Wege möglich ist. Die Admissions temporaires waren für uns materiell ein integrierender Theil des Handelsvertrages mit Frankreich, und wir haben ein Recht darauf, daß diese Conzession, welche für unsere Industrie wesentlich ist, uns erhalten bleibe.

Die stets wachsende Einfuhr von fremden Bieren hat zwar gegenüber dem wirklichen Bierkonsum des Landes nichts Bedenkliches an sich; immerhin führen die bezüglichlichen Ziffern zu dem Gedanken, die schweiz. Brauer vermöchten mit etwas mehr Fachkenntniß und mehr Sorgfalt den Importbieren erfolgreiche Concurrenz zu machen.

Der gesteigerte Import von Amlung, von Eisen aller Art, zeugt von der erhöhten Thätigkeit gewisser Fabricationen. Die Mehreinfuhr von Lumpen und Makulatur konstatirt den Mehrverbrauch und die Entwicklung der Papierfabriken, und was die bezeichneten, in größerem Maße eingeführten Fabrikate, hauptsächlich die Wollenwaaren anbetrifft, so war unser Hauptzweck bei der Aufnahme derselben der, hervorzuheben

und zu betonen, daß hier für einheimische Industrielle noch ein reiches Feld der Concurrenz zu suchen sei.

Bei der Ausfuhr finden wir als wesentlich progredirende Artikel außer den Maschinen lauter landwirthschaftliche Produkte: Butter, Käse, Obst, Wein und Vieh, und diese gleiche Wahrnehmung ergibt sich auch aus der tabellarischen Vergleichung der Jahre 1864 und 1869, welche dem Berichte des Bundesrathes beigebracht ist, zum Behufe der Würdigung des Einflusses der Handelsverträge. Wir sind nun zwar nicht der Ansicht, daß die Ergebnisse der Jahre 1864 und 1869 dazu angethan seien, um ein in allen Richtungen maßgebendes Urtheil über die Folgen der Handelsverträge zuzulassen. Einmal fällt das Jahr 1864 noch in die amerikanische Kriegsperiode und war deßhalb von anormalen, höchungünstigen industriellen Zuständen begleitet, und sodann haben im Jahr 1869 die drei Handelsverträge, welche in Kraft getreten sind, (der österreichische Vertrag, der Vertrag mit dem Zollverein, der italienische Vertrag) ihre Wirkung noch nicht voll äußern können. Es müssen somit spätere Jahre abgewartet werden, um hier feste Schlüsse ziehen zu können. Immerhin beweist die aufgeführte Differenz bei solchen Artikeln, welche sich 1864 nicht in Ausnahmeständen befanden (und hieher gehören namentlich die landwirthschaftlichen Produkte), daß sich dieser Theil der schweiz. Produktion unter der Herrschaft der Handelsverträge ganz bedeutend gehoben und sehr erfreulich entwickelt hat.

Ginige wenige Biffern zum Belege mögen hier folgen :

		1864.	1869.	Differenz.
Bieh	Einfuhr	236,702	213,963	} 65,499 Stück.
	Ausfuhr	89,616	132,376	
Butter und Schmalz	Einfuhr	41,623	40,972	} 7,423 Ctr.
	Ausfuhr	14,050	20,822	
Felle und Häute .	Einfuhr	9,636	16,943	} 4,296 "
	Ausfuhr	42,576	54,179	
Käse	Einfuhr	58,821	55,765	} 142,512 "
	Ausfuhr	185,435	324,891	
Obst, gedörrtes .	Einfuhr	4,475	3,858	} 16,134 "
	Ausfuhr	3,520	19,045	
Wein in Fässern .	Einfuhr	843,952	853,568	} 19,090 "
	Ausfuhr	11,196	39,902	

Ohne des rohen Obstes und anderer weniger wesentlichen Produkte hier zu gedenken. Hier sprechen die Zahlen.

Es folgen hierauf in dem Berichte des Bundesrathes die approximativen Werthe der hauptsächlichsten Verzehrungsgegenstände, die im Jahre 1869 ein- und ausgeführt wurden.

Es ist nun s. Z. von den Rätthen der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte dieses Tableau für die Folge in der Weise ergänzt werden, daß auch die hauptsächlichsten industriellen Produkte und Halbprodukte beigelegt würden. Allein unter den jetzigen Umständen hätte eine dahin gehende Bemühung unserer Ansicht nach keinen praktischen Zweck. So lange unser Zolltarif in der Weise rubriziert bleibt, wie es bis jetzt noch der Fall ist, und industrielle Produkte von hohem und von ganz geringem Werthe in die gleiche Rubrik fallen, so lange wird es nicht möglich sein, auch nur annähernd eine Schätzung aufzustellen, welche der Wirklichkeit entspricht, und eben so lange würde eine solche Werthtabelle kein Bild von der verschiedenartigen industriellen Thätigkeit und der bezüglichen Produktion darzubieten im Stande sein. Das Departement ist im Augenblicke damit beschäftigt, den schweiz. Zolltarif in der Weise umzuarbeiten, daß einer zweckmäßigeren Rubrizierung und Sonderung der Artikel Rechnung getragen wird, und nach dem Inkrafttreten dieser Neuerung dürfte es dann erst am Platze sein, die Frage der Werthung industrieller Produkte wieder vorzunehmen.

Aus dem Abschnitte „Beziehungen zum Auslande“ heben wir zwei Punkte hervor. Der eine betrifft die mit der Revision des Handelsvertrages zwischen Frankreich und der Türkei in Verbindung stehende Revision des Zolltarifes des letztern Landes, resp. die Vertretung unserer Angehörigen in der Türkei bei Behandlung dieser Frage. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß die Wünsche der in der Türkei ansässigen schweizerischen Firmen bei den bezüglichen Unterhandlungen nicht nur durch das Organ der französischen Gesandtschaft, sondern durch eine eigene Delegation vertreten zu sein, sehr eindringlich und wiederholt formuliert worden sind. Wir glauben nicht, daß die Bedeutung dieser Frage vom Handelsdepartement gehörig gewürdigt und die Lösung derselben mit der nöthigen Energie an die Hand genommen worden sei. Jedenfalls findet sich bei den Akten keine Spur irgend eines diplomatischen Verkehrs über diesen Gegenstand für die letzten 12 Monate. Wenn wir trotzdem kein Postulat formuliren, so liegt der Grund darin, daß eingezogenen Erkundigungen zufolge das politische Departement beabsichtigt, bei Gelegenheit der Korrespondenz, welche die Orientreise der schweizerischen Delegirten, beziehungsweise die Mittheilungen derselben, über verschiedene für unsere im Orient befindlichen Angehörigen wichtigen Fragen hervorgerufen hat, auch diesen Gegenstand der schweizerischen Vertretung bei Feststellung eines neuen türkisch-französischen Zolltarifes zur Sprache und zur Erledigung zu bringen.

Der zweite Punkt ist ein den Rätthen bereits bekannter; allein die mit demselben in Verbindung stehenden Thatsachen sind für unsere Begriffe so abenteuerlich und ungläublich, daß es sich für die schweizerische Nationalvertretung wohl der Mühe lohnt, die Frage jährlich und bis zur gänzlichen Erledigung jeweilen wieder aufzugreifen. Die im Jahre 1866 durch das Zollamt von New-York veranlaßte Beschlagnahme von schweizerischen Seidenbändern und die daraus resultirenden Prozesse sind immer noch nicht beendigt. Die Sachlage ist augenblicklich die, daß zwei von den sieben mit der Saisie heimgesuchten Firmen die amerikanische Jury passirt haben. Es waren dieß diejenigen zwei Häuser, welche einerseits hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich Consignationsgeschäfte nach Amerika machen, deshalb auch gleichzeitige Verkäufe an andere Länder innerhalb der damals facturirten Preise am wenigsten zu beweisen im Stande waren, und andererseits den Zollpionier Farwell und Viollier Aktienstücke, wie Preiscourante u. s. w., verabsolgt hatten, ohne die Gefahr zu ahnen, die damit verbunden war.

Trotz aller Anstrengungen des amerikanischen Treasurydepartementes, trotz der unsern Angehörigen sehr ungünstigen Ansprachen an die Jury ab Seiten des Judge Blatchford, den wir auch im Justizdepartement wieder finden, sprach die amerikanische Jury im ersten Fall kein Verdict und im zweiten ein solches zu Gunsten der klagenden Firma aus. Im zweiten Prozesse figurirte neben dem Zollpionier Viollier als zweiter Hauptzeuge der Fallite Thomas, früher Commissionär in New-York und Consignatär der vor der Jury stehenden Firma. Er hatte während langen Jahren die Richtigkeit der Facturen dieser Firma vor den Zollbeamten in New-York beschworen. Vor der Jury leistete er nun ganz getrost den Eid, daß alle diese vorhergegangenen Eide Meineide gewesen seien. Einige Zeit vor dem Prozesse hatte er an die klägerische Firma ein Schreiben gerichtet, daß im Laufe der Debatten eingelegt und nicht bestritten wurde, des Inhalts, daß er von dem Gouvernement eine Offerte von \$ 2000 Gold habe, wenn er in dieser Sache states evidence werde und deshalb um ein Anleihen von \$ 5000 auf 2 Jahre bitte. Wenn ihm das letztere nicht bewilliget werde, so werde ihm die Rücksicht auf die bedrängte Lage seiner Familie keine Wahl lassen. Das war der Kronzeuge.

Der erste Prozeß wie der zweite dauerte 13 Tage; der erste kostete die belangte Firma \$ 10,000, der zweite \$ 13,000 Advokaturkosten. Die gemeinschaftlich aufgelaufenen Kosten aller 7 Häuser betragen bis heute \$ 12,000, zusammen \$ 35,000, von welchen die der Defraudation beschuldigten Häuser, auch wenn sie noch so glänzend ihre Unschuld beweisen könnten, nicht einen Cent wiedersehen. Es sind nun, ganz abgesehen von der Frage, ob der erste Prozeß vor eine andere Jury gebracht werden wird, noch 5 solcher Fälle abzuwickeln, und es ist

Bis zur Stunde noch kein Anzeichen vorhanden, daß die amerikanische Verwaltung beabsichtigte, die ganze Frage auf Grund des ergangenen Verdictes als eine verlorne niederzuschlagen.

Wir wissen nun, daß der Vertreter der Eidgenossenschaft in Washington sich angelegen sein läßt, die schweizerischen Interessen zu unterstützen, und daß auch der Bundesrath dieselbe nicht aus dem Auge gelassen hat; immerhin dürften die obigen Details, die demselben nur theilweise bekannt sein konnten, denselben veranlassen, dieser Angelegenheit die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen.

Im Laufe des Jahres ist die Stelle eines Handelssekretärs besetzt worden, und wir haben Ursache zu glauben, daß die damit betraute Persönlichkeit nach einiger Uebungszeit sich derselben als gewachsen erzeigen werde. Wenn sodann dieser Beamte sich mit den Organen des neugegründeten schweizerischen Handels- und Industrievereins in zweckmäßigen Rapport zu setzen versteht, so kann daraus, unserer Ansicht nach, nur Ersprießliches für die Behandlung unserer Handels- und Verkehrsangelegenheiten hervorgehen.

Das Jahresergebniß der Zollverwaltung ist folgendes:

Die Einnahmen betragen	Fr. 8,955,182. 57
„ Ausgaben	„ 3,524,886. 93

der Reinertrag also Fr. 5,430,295. 64

beziehungsweise Fr. 5,445,519. 95

wenn man die unter den Ausgaben begriffenen Fr. 15,224. 31 für Neubauten und Mobilienkäufe als Vermögenzvermehrung hinzuschlägt.

Im Jahr 1868 betrug dasselbe	Fr. 5,583,697. 10
------------------------------	-------------------

„ „ 1867	„ 4,848,169. 16
----------	-----------------

„ „ 1866	„ 5,217,031. 59
----------	-----------------

Das Budget für 1869 nahm folgendes Ergebnis in Aussicht:

An Einnahmen	Fr. 8,700,000
--------------	---------------

„ Ausgaben	„ 3,545,200
------------	-------------

An Reinertrag	Fr. 5,154,800
---------------	---------------

Dieser Anschlag im Budget ist also um Fr. 290,719. 95 überstiegen worden, und zwar trotz des Ausfalls im Getreide- und Weinimport, und trotz des Wegfalls des Durchfuhrzollses; dieses Resultat so wohl als die Ergebnisse der ersten 5 Monate des Jahres 1870, welche diejenigen der gleichen Epoche von 1869 um nahezu Fr. 300,000 übersteigen, lassen mit Sicherheit darauf schließen, daß unsere Zollintraden einer weiteren Steigerung noch fähig sind.

Die Monate Januar bis Mai 1870 beziffern sich folgendermaßen:

	1869.	1870.
Im Januar	Fr. 665,505. 03	Fr. 695,455. 34
" Februar	" 650,038. 94	" 655,617. 72
" März	" 788,178. 17	" 874,308. 93
" April	" 806,901. 76	" 863,038. 42
" Mai	" 726,583. 59	" 836,842. 75
	Fr. 3,637,207. 49	Fr. 3,925,263. 16

Mehreinnahme im Jahr 1870 bis Ende Mai Fr. 288,055. 67.

Es geht nun hieraus klar hervor, daß der Ausfall, welchen man f. B. in Folge der bei Gelegenheit der Handelsverträge concedirten Zollermäßigungen befürchtet hatte, bereits wieder durch die ebenfalls in Aussicht gestellte Vermehrung des Verkehrs sich ausgeglichen befindet.

Die wohlthätigen Folgen der Handelsverträge treten laut der in der Botschaft (S. 93) enthaltenen Schilderungen vorerst am klarsten im Grenzverkehr zu Tage, und zwar natürlich in erster Linie da, wo die Uebelstände vorher am grellsten gewesen waren, so in Graubünden (Samnaun, Unter-Engadin, Münsterthal) und auch längs des ganzen Rheines, wo die Projekte zu neuen Brücken massenhaft entstehen. Weitere Vortheile werden nicht ausbleiben.

Bezüglich der Zollübertretungen haben wir mit Befriedigung gelesen, daß dieselben in Zahl und Werth hinter dem Vorjahre zurückgeblieben sind. Der Umstand, daß von 473 Fällen, welche im Berichtsjahre erledigt wurden, nur 7 gerichtlich abgewickelt werden mußten, ist der beste Beweis, daß das Departement gegenüber dem Handelstand das Zollgesetz auf humane Art handhabt. Wir erklären uns um so mehr mit dieser Auffassung einverstanden, als unser Zolltarif dormalen durchaus nicht dazu angethan ist, Irrthümer und Controversen bei den Deklarationen zu verhindern. Dagegen sind wir ebenso einverstanden mit der Verwaltung, wenn sie erklärt, gegen absichtliche Fälscher mit der ganzen Schärfe des Gesetzes vorgehen zu wollen.

Durch die von dem Bundesrathe im October 1868 eingeführte Erleichterung des Transitverkehrs für Parthiengüter hat sich das Ergebnis der eidgenössischen Niederlagshäuser, wie vorauszusehen war, im Berichtsjahre etwas ungünstiger gestaltet, und der Bericht nimmt die Aufhebung oder Modificirung des einen oder des andern in Aussicht.

Wir sind nun der Ansicht, daß die Existenz eines Niederlagshauses nicht unter allen Bedingungen von der Höhe der Rendita, resp. des Verlustes abhängig gemacht werden könne, und daß andere Factoren auch noch in Berücksichtigung gezogen werden müssen. Wir neigen uns deshalb dormalen noch eher der andern, ebenfalls in der Botschaft ausge-

sprochenen Absicht zu, den Gründen überhaupt nachzuforschen, welche zu einem so unerwünschten Resultate beizutragen geeignet sind und die entsprechenden Maßregeln zur Abhülfe anzuordnen. Wir haben uns überzeugt, daß in den eidgenössischen Niederlagshäusern ganz verschiedenartige Tarife zur Anwendung gebracht werden, und daß man über die Ursachen dieser Differenz in den Ansätzen die Antwort schuldig bleibt. Wir stellen deshalb folgendes Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, auf welche Weise dem von Jahr zu Jahr steigenden Defizit in dem Ertrage der eidgenössischen Niederlagshäuser abgeholfen werden kann.“

VII. Geschäftskreis des Postdepartements.

Der auf die Kantone repartirte Reinertrag des Jahres 1869 beläuft sich auf die Summe von Fr. 1,306,901. 23 Rp. Dieses Resultat, wobei zwar die Kantone gegenüber der Entschädigungsseala immerhin noch eine Einbuße von 12% erleiden, ist weit günstiger als das der letzten Vorjahre, von denen speziell das Jahr 1868 mit reichlich 25% unter dem Treffniß geblieben ist.

Dieser Thatsache fügen wir die Bemerkung des Bundesrätlichen Berichtes an, nach welcher die Behörde erwartet, in Beseitigung unzeitgemäß gewordener Errichtungen und mittelst Kräftigung des Betriebes der Verwaltung noch bessere spezielle Ergebnisse zu erzielen. Der Gegenstand ist für die Bundesverwaltung wie für die stark theilhaftigen kantonalen Interessen wichtig genug, um dieselben einer noch nähern Würdigung zu unterziehen, um so mehr, da diese Untersuchung uns Gelegenheit bietet, unsere Aufmerksamkeit mehreren Factoren zuzuwenden, welche in der Verwaltung des Postwesens von größerer Bedeutung sind.

Eine hauptsächlichliche Quelle ungünstiger Rechnungsabschlüsse bildeten hithin die außer Verhältniß mit den Einnahmen sich mehrenden und vergrößern den Gehalte, und der hohe Verlust auf den Transportkosten.

Der Verwaltung ist es gelungen, nach beiden Richtungen Aenderungen einzuführen, die bereits zu bessern Resultaten geführt haben, und außerdem wohl geeignet sind, sie zu noch weitern Vortheilen auszunützen. Dadurch daß, der Regel nach, an die Stelle der fixen Besoldungserhöhung die Provisionsbetheiligung der Beamten und Be-

diensteten an gewissen Einnahmen getreten ist, wird vorab die bis hin in stetem wachsendem Flusse befindliche Gehaltsfrage zu einem für die Finanzen gedeihlichen Stillstand gebracht, und es wird nicht mehr möglich sein, daß die steigenden Einnahmen von den Mehrausgaben für die Besoldungen nicht bloß absorbiert, sondern sogar bedeutend überstiegen werden; andererseits aber darf man hoffen, daß das Provisions-treffniß auf dem Mehrertrag der fraglichen Einnahmen selbst erübrigt und gewonnen werden kann. Der Anordnung des Bundesraths vom 22. April 1869, wonach Aspiranten beiderlei Geschlechts auf eine einjährige Lehrzeit mit Entschädigung für die zweite Hälfte und mit dem System der Patentirung nach schließlich erfolgter Prüfung einberufen werden, sollen wir anläßlich unsere ganze Anerkennung, da diese Maßregel uns für die Heranbildung guter und vertrauenswerther Postbeamten von wesentlicher Förderung zu werden verspricht.

Die Verminderung der Verluste auf dem Transportwesen beträgt im Jahre 1869 im Vergleich zum Vorjahre Fr. 56,040. 37 Rp. und wurde erzielt theils durch Betheiligung der Postpferdehalter am Reisendennertrag gegen Reduction ihrer fixen Zahlungen, theils durch Uebertragung der Kurskosten auf vertragspflichtige Unternehmer gegen die einfache Leistung einer bestimmten Subvention. Beide Maßnahmen leisten für die Entlastung der Verwaltung ein Bedeutendes, und die Wahl der einen oder der andern ist in den Einzelfällen je an die Maßgabe besonderer Verhältnisse geknüpft; glücklicherweise ist diese Verbesserung der Administration noch einer beträchtlichen Ausdehnung fähig, wie dieß eine kurze Betrachtung der Statistik des Kurswesens sofort darzuthun vermag.

Der Geschäftsbericht nennt uns 458 Postkurse, die zu Ende 1869 auf das Jahr 1870 übergegangen sind. Bei einer nähern Einsicht der Kontrolle des Kursbüreaus haben wir gefunden:

Jahreskurse, Sommer- und Winterkurse, auf Rechnung der Postverwaltung	405
Kurse auf Rechnung der Unternehmer	52
Omnibus- und Fourgondienste	*17
zusammen	474

Davon fallen in Abzug in Folge Aufhebung und sind nicht auf das Jahr 1870 übergegangen

somit bleiben als Rest	458
------------------------	-----

wobei hinsichtlich der vom Bunde geführten Kurse die Rechnung über Gewinn und Verlust aufweist, daß nach unserer Zählung nur zwanzig mit Vortheil betrieben werden. Hierzu kommt alljährlich ein unvermeidlicher Zuwachs neuer eben so wenig rentirender Kurse, der im Mittel auf eine Belastung der Postkasse von circa 30,000 Franken angelegt werden mag.

Wenn wir nun auch den Standpunkt früherer Prüfungskommissionen, die finanziellen Erwägungen nicht über die Bedürfnisse des Verkehrs und eines nach größerem Aufschwung ringenden Geschäftslebens vorherrschen zu lassen, noch immer in seiner ganzen Berechtigung anerkennen, so liegt doch in den Verhältnissen selbst ein Fingerzeig für den Bundesrath, in die Begehren für die Kreirung neuer Kurse nicht ohne die selbstgewöhnliche Ueberzeugung für das Vorhandensein jener leitenden Motive einzuwilligen, und besonders aber seine fortgesetzte Sorgfalt dahin zu richten, auf allen sich dafür eignenden Kursrouten zum Vortheil der Postkasse immer mehr die Privatindustrie zu einer für beide Theile erspriesslichen Thätigkeit herbeizuziehen.

Zu diesen Aussichten auf die nachhaltige Verminderung der bedeutendsten Ausgabeposten gesellt sich die Zuversicht auf eine stätige Vermehrung der wichtigsten Einnahmen, obgleich nicht zu übersehen ist, daß dieselben immer noch bedeutend unter dem Budget geblieben sind. Der Ertrag von Reisenden, Briefen und Fahrpoststücken ist nicht nur im Jahre 1869 um bedeutende Summen im Vergleich zu den Vorjahren gewachsen, sondern eine von uns zum Zwecke der Vergleichung angestellte Untersuchung hat herausgestellt, daß die genannten Einnahmen vom ersten Quartal 1870 das gleiche Vierteljahr von 1869 bereits um den vollen Betrag von 71,800 Fr. übersteigen, und die jetzige Situation des Personenverkehrs, des Handels und der Industrie berechtigt zu der Erwartung einer weitem, gleichmäßig günstigen Entwicklung. Wenn also das Jahr 1869 vorzüglich wegen des periodischen Postens des Inventarmehrwerths den Kantonen eine günstigere Abrechnung gebracht hat, so flößen uns nunmehr die administrativen Verbesserungen die Ueberzeugung ein, daß die Hoffnung des Bundesraths auf günstigere finanzielle Ergebnisse für die Zukunft nicht ohne Vertrauen aufgenommen werden kann.

Wie schon angeführt, ist in Folge des bedeutend vermehrten in- und externen Verkehrs der Ertrag der Briefe sehr beträchtlich gestiegen, und zwar gegenüber 1868 um die Summe von 121,596 Fr. Höchst wichtig erscheint uns auf diesem Gebiete jede Verbesserung, welche, ohne zu großen Risiko für die Einnahmen der Verwaltung, durch Erleichterung des Adressaten in Mühe und Tagen, durch Vereinfachung der amtlichen Manipulation, überhaupt durch das Moment von Geld- und Zeitgewinn eine neue Anziehungskraft auf das Publikum auszuüben geeignet ist. Als eine solche anerkennen wir die in Oesterreich bereits eingeführte und in andern Staaten zur Einführung bereit gelegte öffentliche Korrespondenz, auf dünnen, mit dem Frankenzeichen versehenen Cartons von ungefähr 3 Zoll im Geviert, deren Vorderseite für die Adresse, die Rückseite für den Briefinhalt bestimmt ist. Wir besitzen zwar bereits im internen Verkehr die Begünstigung der lithographirten

oder gedruckten Korrespondenz mittelst der Zweiräppenmärkte; allein gerade in dieser Form liegt eine Beengung, welche dieselbe nur einem verhältnißmäßig kleinen Kreise des Publikums zugänglich macht. Wenn wir es also einerseits als die Aufgabe unsers, jedem ächten Fortschritte hulldigenden Bundesstaates erachten, keine nützliche Verbesserung in den Mitteln des Verkehrs sich entgehen zu lassen, so erwarten wir anderseits, im Hinblick auf unser gebildetes Volk, daß die Einführung dieser Korrespondenzweise eine ganz bedeutende Vermehrung der Briefe zur Folge haben wird, so daß auch bei etwas reduzierter Lage die Einnahmen der Verwaltung keine Gefährde laufen können.

Zu dem Ende stellen wir das Postulat:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zum Zwecke der Einführung der offenen Korrespondenz mit reduzierter Lage Bericht und Antrag zu hinterbringen.“

Der Mehrverkauf von Frankocouverts erzeugt die Summe von Fr. 274,672, eine Thatfache, die selbstverständlich mit der Vermehrung der Briefe in innigster Beziehung steht. Hier sehen wir uns zu der Bemerkung veranlaßt, daß das Bundesgesetz vom 11. Juli 1866 ausdrücklich zwei Formate für die Frankocouverts bestimmt, von denen gegenwärtig nur das kleinere eingeführt ist, während das größere, nach welchem für gewisse Briefe und Aktenstücke im Publikum ein wirkliches Bedürfnis vorhanden, seine Einführung in die Praxis noch nicht gefunden hat. Wir können uns leicht denken, daß vielleicht die Verwaltung aus Gründen der Ersparniß gezögert hat, den Bundesbeschluß von 1866 in Vollziehung zu setzen, oder daß ihr die letztere möglicherweise auch aus andern Gründen nicht dringlich genug erschienen ist. Da indessen die Frage keine offene, sondern, wie bemerkt, gesetzlich geregelt ist, so erachten wir es nicht für angemessen, die Sache einfach zu ignoriren, sondern halten dafür, es sei entweder die verzögerte Vollziehung unverweilt an Hand zu nehmen, oder das Gesetz auf überwiegende Gründe hin der Revision zu unterstellen.

Nach jeziger Sachlage stellen wir den Antrag:

„Der Bundesrath ist eingeladen, das Bundesgesetz vom 11. Juli 1866 betreffend die Einführung eines zweiten Formats für die Frankocouverts in Vollziehung zu setzen.“

Wie nicht anders zu erwarten, sind auch die Tagen für die im Verkehre immer zahlreichern und in Folge der Staatsverträge ausgebehntern Geldanweisungen in steter Zunahme begriffen, und betragen für 1869 Fr. 38,892 mehr als im vorangehenden Jahre. Gegenüber den ablößbaren Coupons erachtete es der leztjährige Prüfungsbericht des Nationalrathes für vorzüglicher, wieder zum frühern Enveloppen-system zurückzukehren, und es ist vollkommen richtig, daß im Publikum

die gleiche Meinung noch jetzt häufig genug geäußert wird. Wir haben deshalb den Gegenstand gegenüber dem Departement einfächlich zur Sprache gebracht; allein die uns gegebenen Aufschlüsse über den Mißbrauch, wie derselbe seinerzeit zum großen Nachtheil der Postverwaltung besonders bei Versendung von Werthpapieren mit dem Enveloppensystem getrieben wurde, haben uns in überwiegender Weise dargethan, daß es ganz und gar nicht rätlich ist, in diesem Punkte auf die frühere Form der Versendung zurückzugehen.

Die Mangelhaftigkeit einiger Eisenbahnfahrtenpläne und die daraus resultirenden Verkehrshemmungen hätten die Geschäftsprüfungskommission von 1868 zu dem Postulate veranlaßt, vom Bundesrath Bericht und Antrag zu fordern, in welcher Weise dem Bunde bei der Aufstellung der Fahrtenpläne und bei Regulirung der Fahrordnung und der Anschläge der Eisenbahnen ein Entscheidungsrecht eingeräumt werden könne. Von der Bundesversammlung wurde sodann der Antrag in getheilter Redaktion beim Departemente des Innern eingereicht, und einerseits der Bundesrath eingeladen, die Competenzen und Befugnisse des Bundes im Eisenbahnwesen bei allen Departementen consequent geltend zu machen, in Vollziehung der einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen; andererseits habe der Bundesrath auch zu berichten, in welcher Weise dem Bund in Bezug auf den Betrieb der Eisenbahnen weitere Befugnisse eingeräumt werden können.

Der Geschäftsbericht vom Jahr 1869 enthält außer der kurzen Bemerkung auf Seite 320 keine nähere Auslassung, wie der Bundesrath diese Angelegenheit weiters fortgeführt hat; doch ist aus dessen Verhandlungen und Kreis Schreiben notorisch, daß er diese Aufgabe nicht aus dem Auge verloren hat. Wir wollen hier des Gegenstandes nur aus dem Grunde erwähnen, weil wir für bestimmt annehmen, der Bundesrath werde gegebenenfalls Beeinträchtigungen des Verkehrs durch die Eisenbahnen, in Folge unzuweckmäßig eingerichteter Fahrtenpläne, unverweilt und in wirksamer Weise Abhülfe verschaffen, da über die daherige Anschauung der eidgenössischen Rät: ein Zweifel nicht mehr bestehen kann.

Die vorschriftsgemäße Bekleidung der Postbeamten auf Bahnhöfen und Bahnposten, der Conducteurs und Postillone, der Briefträger, Boten u. s. w. veranlaßt jährlich eine sehr beträchtliche Ausgabe, und es erschien uns von Belang, uns über das ganze Verfahren wie über die Beschaffung und Magazinirung des Materials genauen Aufschluß geben zu lassen. Wir haben nun allerdings gefunden, daß sowohl bei Anordnung der Concurrenz für die Lieferungen, wie auch bei der Confection der Kleidungsstücke nach Inhalt des Kleidungsreglementes von 1866, so weit wir sehen konnten, zweckentsprechend und mit Oekonomie verfahren wird. Die Tuchlieferungen an die Materialverwaltung der

Generalpostdirektion kommen successive das ganze Jahr hindurch vor, indem die Verfallzeit der Kleidungsstücke oder die daherigen Lieferungen gegen den kostenden Preis auf verschiedene Epochen eintrifft; anderseits muß wegen der Creirung neuer Stellen auch stets auf Nachlieferung Bedacht genommen werden. Der Tuchvorrath kann also periodisch ein erheblicher oder auch ein ganz unbedeutender sein, und da jeder Kreispostdirektion, zum Zwecke der meistens auf Maß hin erfolgenden Anfertigung der Kleidungsstücke, das erforderliche Tuchquantum zugeschießt wird, so zerfällt der Inventaranschlag, obgleich er, da die stattgehabten Versendungen manchmal erst für das folgende Jahr bestimmt sind, gewissermaßen als auf Lager befindlich verzeigt wird, meistens in verschiedene Posten. Von dem Inventarposten von Fr. 40,273 für das Jahr 1869 entfallen in dieser Weise nicht weniger als Fr. 19,945 auf die 11 Kreispostmagazine. Diesem Verfahren gegenüber wollen wir nur bloß bemerken, daß bei ähnlichen Bedürfnissen und Verhältnissen in den Kantonen schon mehrmals die Beziehung der fertigen Kleidungsstücke, anstatt des Rohmaterials, auf dem Wege solider Concurrency, mit ganz erheblichem Vortheile practizirt worden ist, und in dieser Hinsicht darf wohl dem Postdepartemente ein Prüfen und Gegen-einanderhalten der Systeme empfohlen werden.

Wir schließen unsere Bemerkungen über das Postwesen mit einigen die Rechnung beschlagenden Notizen. Dieselbe zeigt unter der Aufschrift: „Francocouvert, Marken, Empfangscheine, u. s. w. eine Minderausgabe von Fr. 52,244, deren Grund von vornherein in irgend einer Irrung vermuthet werden konnte. Die Prüfung hat denn auch erwiesen, daß ein nochmaliger Abzug der Verkaufsprovision dazu Veranlassung gegeben hat, während derselbe mit Fr. 55,000 schon bei Veranschlagung der Nettoeinnahmen in Berechnung gefallen war.

Zur Rubrik „Verschiedenes“, Ausgabe Fr. 47,807 für Verluste und Beschädigungen macht der Geschäftsbericht selbst die Bemerkung, daß der Mehrbetrag von Fr. 23,711 über das Vorjahr auffallen möge, verweist dann aber auf den Umstand, daß eine Vereinigung alter Rückstände aus früheren Jahren vorgenommen worden sei. Bei genauerer Durchsicht der betreffenden Akten haben wir gefunden, daß diese Vereinigung eine ziemliche Zahl von Verlustposten und zuweilen von beträchtlichem Belang bis rückwärts mit dem Jahre 1861 in sich schließt, und vorzüglich einen Postkreis beschlägt, dessen Direktor die hauptsächlichste Schuld an diesen Verschleppungen zu tragen scheint. Wir unferseits hätten gewünscht, daß von oben herab eine solche Störung des richtigen Geschäftsganges nicht so lange ertragen worden wäre, und erwarten unbedingt, daß für die Zukunft saumselige Beamte ernstlich zur rechtzeitigen Pflichterfüllung verhalten werden.

Telegraphenverwaltung.

Die Einnahmen dieser Verwaltung, beliefen sich im Jahre 1869 auf
Fr. 1,053,350. 70
die Ausgaben auf „ 923,104. 18

Ueberschuß der Einnahmen Fr. 130,246. 52

Die Zahl der im Jahr 1869 expedirten Depeschen, nicht inbegriffen 109,182 Transitdepeschen, betrug 1,260,242, mithin 179,429 mehr als im Jahr 1868.

Es wurden im Jahre 1869 65 neue Büreaux errichtet, so daß die Zahl der in der Schweiz bestehenden Telegraphenbüreaux auf 459 ansteigt, denen noch 26 Aufgabebüreaux beizufügen sind.

Nach der Bevölkerungszahl berechnet, kommt ein Bureau auf 5469 Seelen, und wurden im Berichtjahre 502 Depeschen auf je 1000 Seelen expedirt.

Diese Ziffern zeigen beredter als alle Erörterungen, welche bedeutenden Aufschwung das Telegraphiren in der Schweiz genommen hat; derselbe ist einerseits der zunehmenden Regsamkeit des Verkehrslebens in unsern kleinen Lande, und anderseits der Tagherabsetzung zu verdanken, welche zur Folge hatte, die Zahl der internen Depeschen zu verdreifachen und die Einnahmen der Verwaltung um 44% zu vermehren.

Eine der erfreulichsten Thatsachen, welche ebenfalls aus obigen Ziffern erhellt, ist die bedeutende Zunahme der Büreauzahl; es wurde dieselbe hauptsächlich dadurch erzielt, daß die den Gemeinden auferlegten Leistungen um 50% reducirt worden sind. Durch diesen Umstand erfreut sich der Telegraph in der Schweiz einer größern Verbreitung und Popularität als überall anderswo. Man kann diese Tendenz nicht genug erimuthigen; daher hoffen wir, der Bundesrath werde hierin Ausdauer entfalten und die Erstellung von Privatlinien immer mehr erleichtern. Nicht nur sollte gestattet werden, daß ein Private, wie es jetzt geschieht, zwischen zwei verschiedenen Besitzungen, Werkstätte und Bureau u., Linien erstellen kann, sondern man sollte auch die Errichtung von Privatdräthen begünstigen, welche in das allgemeine Netz auslaufen, und zwar nicht nur für Gasthöfe, Pensionen u., sondern auch im Innern der Städte für die großen Kaufleute, welche so direkt in ihren Büreaux ihre Depeschen expediren und empfangen könnten, anstatt

genöthigt zu sein, sich an die gewöhnlichen Beförderungsmittel zu halten. Die nämliche Erleichterung sollte auch den industriellen Etablissements gewährt werden, welche in einer gewissen Entfernung von den Bureaux befindlich sind. Es wird die Zeit kommen, wo man, wenigstens in den großen Städten, den Telegraphen in seinem Hause wird haben wollen, wie es heute mit dem Gas und dem Wasser der Fall ist.

Da der bundesrätliche Bericht hierüber keine Auskunft ertheilt, so glauben wir, hier eine Uebersicht der gegenwärtig konzedirten Privatlinien geben zu sollen.

I. Concedirte Linien.

a. Concedirt durch den Bundesrath.

	Länge in Kilometern.	Konzeſſion.	Unterhalt der Linie.	Apparate.	Total.
1. Linie Rieter in Löß *)	5,0	—	—	—	—
2. " Rittmeyer, St. Gallen-Bruggen	5,0	200	100	—	300
3. " Näf, Niederuzwyl-Felsenegg	3,0	30	—	—	30
4. " Schräml, Thun-Blockenthal	2,8	20	35	—	55
5. " Drath Chauz-de-Fonds-Loche. Sternwarte Neuenburg	8,5	—	—	—	—

b. Concedirt durch das Postdepartement.

6. Linie der elektrischen Uhren in Genf	1,9	—	—	—	—
7. " Bern-Könizberg, Wasser-Gesellschaft	7,6	—	—	—	—
8. " " Münster-Polizei (Feuer)	0,3	—	—	—	—
9. " " Enge-Felsenau (Graffenried)	0,5	—	—	—	—
10. " der elektrischen Uhren in Neuenburg	4,0	—	—	—	—
11. " der Wassergesellschaft " "	1,0	—	—	—	—
12. " " Basel-Bruderholz (Wasser)	7,2	—	—	—	—
13. Drath Gussy in Safenwyl (Läutwerk)	0,2	—	—	—	—
14. Linie der Sternwarte in Zürich	2,0	—	—	—	—
15. " " " Polizei in Zürich (Feuer)	7,1	—	—	—	—

*) Die Herren Rieter in Löß bezahlen keine Konzessionsgebühr, weil sie auf ihre Kosten die Linien unterhalten, auf welcher die eidgenössische Verwaltung ihren Drath von Winterthur nach Löß gezogen hat, und weil sie unentgeltlich das Lokal hergeben, in welchem sich das eidgenössische Telegraphenbureau zu Löß befindet.

Bei Gewährung der vorgenannten Konzessionen haben die folgenden Grundlagen zur Richtschnur gebient:

1) Die an einen Privaten Konzedirte Telegraphenlinie darf niemals eine solche sein oder werden, welche den von der eidgenössischen Verwaltung betriebenen Linien eine oneröse Konkurrenz machen würde.

2) Sie darf in keinem Falle ein Hinderniß werden an der Ausdehnung und Fortentwicklung des eidgenössischen Telegraphennetzes.

3) Sie darf weder im Momente der Concedirung noch später ein Vorrecht bilden zu Gunsten eines Privaten, einer Gesellschaft oder einer Gemeinde.

4) Endlich, da nicht zu bestreiten ist, daß solche Linien unter manchen Umständen nützlich sind, sollen die an die Concedirung zu knüpfenden Bedingungen, unter Berücksichtigung der vorerwähnten Grundsätze, eine möglichste Erleichterung der Erstellung dieser Linien gewähren.

Der Bericht schweigt über die Vollziehung des Postulates vom 22. Juli 1868 folgenden Inhalts (Ges. Samml. Bd. IX, S. 376): „Der Bundesrath ist eingeladen, bei den Eisenbahngesellschaften die erforderlichen Schritte zu thun behufs Sicherung einer vollständigen Anwendung der Uebereinkunft vom 27. November 1867 über den Gebrauch der Telegraphenapparate der Eisenbahnlinien von Seite des Publikums.“

Der Bericht der nationalrätlichen Kommission für die Geschäftsführung von 1868 konstatarie, daß alle schweizerischen Gesellschaften, mit Ausnahme der Gesellschaft der westschweizerischen Eisenbahnen, Hand boten zur Erstellung telegraphischer Büreaux für den Dienst des Publikums, und drückte die Hoffnung aus, es werde diese Gesellschaft nicht auf ihrer Weigerung verharren, ihre Büreaux für die Expedition von Privattelegrammen zu öffnen. Diese Voraussicht hat sich nicht verwirklicht. Nach einer im Jahre 1866 zwischen der eidgenössischen Verwaltung und der Gesellschaft der Linie Bulle-Romont abgeschlossenen Uebereinkunft hatte sich die erstere ausdrücklich das Recht vorbehalten, für den Dienst der Privattelegraphie Büreaux zu errichten auf den Stationen Bulle, Romont und Sales. Mit Schreiben vom 23. März 1870 verlangte das Postdepartement, auf Grund dieser Uebereinkunft, die Eröffnung der betreffenden Büreaux. Es wurde ihm jedoch mit Schreiben vom 23. April 1870 geantwortet: das westschweizerische Betriebskomitee, welches gegenwärtig den Betrieb der Linie Bulle-Romont besorgt, weigere sich, diesem Begehren zu entsprechen, aus den nämlichen Gründen, welche im Jahr 1868 seine Weigerung veranlaßten, Telegraphenbüreaux zum Gebrauche des Publikums auf der freiburgischen Station Schmitten und auf den Genfer Stationen Genthod und Chambésy zu

erstellen, nämlich deshalb, weil die der Gesellschaft hieraus erwachsender Kosten außer Verhältniß stünden mit der Einnahme, welche ihr aus der zu ihren Gunsten bezogenen Lage von 25 Ct. per Depesche zufließen würde.

Es bestehen gegenwärtig auf den Eisenbahnstationen 87 dem Publikum geöffnete Telegraphenbüreaux, wovon 26 Aufgabe-Büreaux sind. Das Nähere ergibt sich aus folgender Uebersicht.

II. Etat der Eisenbahn-Telegraphenbüreaux.

Gesellschaften.	Eisenbahn-Telegraphenbüreaux.	Dem Publikum offene Büreaux.			Total.	Telegraphenstationen, nicht eröffnet für die Privatkorrespondenz, an Offizialen ohne Staats-Telegraphenbüreaux.
		Aufgabebüreaux.	Büreaux auf eidg. Linien.	Büreaux auf Eisenbahnlinien.		
Ligne d'Italie . . .	14	—	—	3	3	5
Westschweiz . . .	29	4	—	—	4	13
Franco-Suisse . . .	14	—	—	—	—	1
Dron-Linie . . .	13	1	1	—	2	9
Genf-Lyon . . .	4	—	—	3	3	1
Jura industriel . . .	9	3	—	6	9	—
Bulle-Romont . . .	3	—	—	—	—	1
Bernische Staatsbahn . . .	14	1	—	11	12	1
Zentralbahn . . .	32	5	6	8	19	10
Nordostbahn . . .	41	6	14	—	20	10
Vereinigte Schweizerbahnen . . .	35	6	5	—	11	6
Badische Linien . . .	7	—	1	3	4	3
	215	26	27	34	87	51

Der Nachtdienst ist in 5 Büreaux vollständig organisiert. Er kostet durchschnittlich Fr. 1000—1500 jährlich per Bureau und wird nur wenig benutzt. 28 Büreaux haben einen partiellen Nachtdienst, für welchen die Verwaltung Fr. 15 per Monat dem Angestellten bezahlt, welcher auf dem Bureau Nachtlager hält. Endlich sind 156 sekundäre Büreaux mit Läutwerken versehen, welche es gestatten, den Telegraphisten während der Nacht zu rufen. Da jedoch diese Apparate die Transmission unterbrechen, so wird von ihnen nur bei Feuerstrünken

Gebrauch gemacht. Folgende Uebersicht zeigt die Entwicklung, welche der Nachtdienst während der vier letzten Jahre genommen hat.

III. Nachtdienst.

	Voller Nacht- dienst.	Theil- weiser Nacht- dienst.	Zwischen- büreau mit Läutwerken.	Bemerkungen.
Ende 1866	5	14	6	
" 1867	5	21	22	
" 1868	* 4	25	126	* Aufgehoben in Bellinzona.
" 1869	* 5	28	156	* Eingeführt in Bern.

Der wesentliche Fortschritt, welcher in unserer Telegraphie noch zu verwirklichen ist, besteht in der Beschleunigung derselben, d. h. in der Abkürzung der Zeit, welche von der Aufgabe einer Depesche bis zu ihrer Zustellung an den Adressaten verfließt.

Der Geschäftsbericht schweigt über diesen wichtigen Punkt; da man aber, wie aus den Erklärungen des Telegraphendirektors hervorgeht, dieses Jahr eine Statistik begonnen hat zur Bestimmung der mittlern Zeit, welche die Uebermittlung der Depeschen erfordert, so stellt die Kommission keinen sachbezüglichen Antrag.

Diese Statistik wird sicher das Gute haben, auf die Lücken unserer Organisation hinzuweisen und die Aufmerksamkeit auf die anzubringenden Verbesserungen zu lenken. Man kann daher die Verwaltung nur dazu beglückwünschen, daß sie diesfalls die Initiative ergriff, und den Wunsch beifügen, daß diese Statistik so vollständig als möglich angelegt und fortgeführt werde.

B. Geschäftsführung des Bundesgerichtes.

Der Geschäftsbericht des Bundesgerichtes bietet zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß. Wir beantragen einfach Genehmigung desselben.

Bern, den 15. Juni 1870.

Die Mitglieder der Kommission:

Alphons Köhlin.
Auguste Turrettini.
Johann Weber (Bern).
Zules Roguin.
Gottlieb Ringier.
Joseph v. Sittlingen.
Eugène Borel.
Jos. R. P. Morel.
Johannes Gallauer.

Zusammenstellung

der

Anträge der Kommission.

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

Departement des Innern.

1. Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen, nach welchem Modus in Zukunft die Bundesbeiträge an die schweizerischen landwirthschaftlichen Gesellschaften zu bestimmen und auszurichten seien.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, außerhalb der gewöhnlichen Inspektion ein Gutachten von bewährten Technikern einzuholen über die Frage, ob das an der Rhone angewandte Sporensystem geeignet sei, die mit der Korrektion angestrebten Zwecke zu sichern.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen, wie die Inspektion der Arbeiten der Rhonekorrektion in einfacherer und besserer Weise angeordnet werden könnte.

Justiz- und Polizeidepartement.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, in geeigneter Weise sich nachdrücklichst dahin zu verwenden, daß den Bestimmungen des Staatsvertrages mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas, Auslieferung betreffend, eine Ausführung verschafft werde, durch welche der Zweck des Vertrages wirklich erreicht werden kann.

5. Der Bundesrath wird eingeladen, den im Postulate vom 24. Juli 1869 vorgesehenen Bericht, betreffend Einbürgerung von Heimatlosen, da die thatsächlichen Voraussetzungen desselben bei den Kantonen Tessin, Waadt und Wallis eingetreten sind, unfehlbar auf die ordentliche Winter Sitzung zu erstatten.

Militärdepartement.

6. Der Bundesrath wird eingeladen, eine Verordnung zu erlassen, die das Minimum an Betteffekten bestimmt, welche in eidgenössischen Kasernen für Rekrutenschulen und Wiederholungskurse den Truppen zur Verfügung zu stellen sind.

7. Der Bundesrath wird eingeladen, a. zu untersuchen, ob nicht eine vollständige Centralisation des Gesundheitsdienstes bei den eidgenössischen Truppen eingeführt werden sollte; b. darüber der Bundesversammlung Bericht zu erstatten und bejahendenfalls einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen.

8. Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen, ob nicht ein Gesetz über Abänderung des Soldes der Trainisoldaten zu erlassen sei, um die Rekrutirung dieses Corps zu erleichtern.

9. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht im wohlverstandenen Interesse der Militärverwaltung liege, die Fourragevorräthe auf ein minderes Maß zurückzuführen.

10. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht und Antrag zu hinterbringen, auf welche Weise den beträchtlichen Ausfällen im Ergebnisse der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte und der Pferderegieanstalt ganz oder theilweise abgeholfen werden könne.

Finanzdepartement.

11. Der Bundesrath wird eingeladen, das Nöthige anzuordnen, damit die Rechnungsstellung der verschiedenen vom Bunde betriebenen industriellen Unternehmungen in gleichmäßiger Weise und in Uebereinstimmung mit der eidgenössischen Staatsrechnung geschehe.

12. Der Bundesrath wird eingeladen, darüber zu wachen, daß dem Bundesrathsbefchlusse vom 2. August 1865, Ziffer 2, wonach die Höhe der temporären Geldanlagen bei einzelnen schweizerischen Kreditanstalten die Höhe von Fr. 300,000 nicht übersteigen darf, strikte nachgekommen werde.

Handels- und Zolldepartement.

13. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, auf welche Weise dem von Jahr zu Jahr steigenden Defizit in dem Ertrage der eidgenössischen Niederlagshäuser abgeholfen werden könne.

Postdepartement.

14. Der Bundesrath ist eingeladen, zum Zwecke der Einführung der offenen Korrespondenz mit reducirter Lage Bericht und Antrag zu hinterbringen.

15. Der Bundesrath ist eingeladen, das Bundesgesetz vom 11. Juli 1866, betreffend die Einführung eines zweiten Formats für die Frankocouverts, in Vollziehung zu setzen.

16. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes und der Staatsrechnung vom Jahr 1869 die Genehmigung erteilt.

B. Geschäftsführung des Bundesgerichtes.

17. Die Geschäftsführung des Bundesgerichtes vom Jahr 1869 wird genehmigt.

**Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes
und des Bundesgerichtes im Jahr 1869, sowie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.
(Vom 15. Juni 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1870
Date	
Data	
Seite	729-799
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 526

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.